

STADT LÜTZEN



Amtsblatt

Freitag, den 13. Februar 2026
Jahrgang 16 | Nr. 2

8. März

internationaler Frauentag

Feiert mit uns!

Internationaler Frauentag



8. März 2026, 15 Uhr

Vereinshaus Heimatverein Kreischau-Pobles
Platz des 21. September 31
06686 Lützen

Bitte meldet euch bis zum 01. März
unter 0175 4281 791 an!

Freut euch auf:
Ein kleines Unterhaltungsprogramm, Tanz & gute
Stimmung mit unserem DJ,
Kaffee, Kuchen und ein leckeres Abendessen
www.heimatverein-kreipo.de

Aus dem Inhalt

Ver- und Entsorgung 2

Amtliche
Bekanntmachungen 3

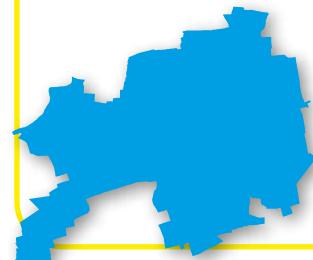
Mitteilungen der
Stadtverwaltung 24

Veranstaltungs-
kalender 27

Aus den
Ortschaften 27

Geburtstagsgrüße
und Jubiläen 32

Kirchliche
Nachrichten 33



Stadtverwaltung

Kontakt

Stadt Lützen
Markt 1, 06686 Lützen
034444 3150
034444 31588 (Fax)
rathaus@stadt-luetzen.de
www.stadt-luetzen.de

Alle weiteren Telefonnummern und Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Website unter:
www.stadt-luetzen.de/de/organigramm.html.

Öffnungszeiten

Montag	9:00-12:00 Uhr
Dienstag	9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag	9:00-11:00 Uhr

Für das Standes- und Einwohnermeldeamt ist zwingend eine Terminvereinbarung notwendig.
Unsere Online Terminvergabe finden Sie unter
www.stadt-luetzen.de/de/onlinetermin.html.

Ver- und Entsorgung

Strom

enviaM
Mitteldeutsche Energie AG

Chemnitztalstraße 13
09095 Chemnitz
service@enviam.de
www.enviam.de
0800 305070 (24 h Störungshotline)
0800 2040506 (Privatkunden – Mo.- Fr. 8-18 Uhr)
0800 0522222 (Geschäftskunden – Mo.- Fr. 8-18 Uhr)

Mitnetz

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10
06184 Kabelsketal
info@mitnetz-strom.de
www.mitnetz-strom.de
0800 2884400 (Störungshotline - Mo.- Fr. 7-20 Uhr, Sa 9-16 Uhr)
0800 2040506 (Privatkunden)
0800 0522222 (Geschäftskunden)
034605 291000 (Photovoltaik Betreuungsleitung,
Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Gasversorgung & Fernwärme

MITGAS

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Chemnitztalstraße 13
09095 Chemnitz
service@mitgas.de • www.mitgas.de
0800 2200922 (24 h Störungshotline)
0800 2660660 (Privatkunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)
0800 1009413 (Geschäftskunden - Mo.-Fr. 7-20 Uhr)

Stadtwerke Weißenfels GmbH

Südring 120
06667 Weißenfels
Stadtwerke@stadtwerke-wsf.de • www.stadtwerke-wsf.de
03443 2873701 (24 h Störungshotline Privatkunden)
03443 2873701 (24 h Störungshotline Geschäftskunden)
Zuständig für Gas in Zorbau

G+E GETEC Holding GmbH

Albert-Vater-Straße 50
39108 Magdeburg
kundenservice.immo@getec.de • www.getec-energyservices.com
0800 100 43 44 (**Störungen** und Zentraler Service)
Zuständig für Fernwärme in Zorbau

UDI Biogas Pörsten GmbH & Co. KG

Frankenstraße 148
90461 Nürnberg
bioenergie@udi.de • www.udi.de
0911 56908614
Zuständig für Gas in Pörsten

PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG

Luisenstraße 113
47799 Krefeld
info@primagas.de • www.primagas.de
02151 - 85 23 33 (Technischer Notdienst)
Zuständig für Gas in Starsiedel

Abfälle

AW-SAS AöR Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görschen

Südring 8
06618 Mertendorf
info@awsas.de • www.awsas.de
034445 2230

Sperrmüll und Elektroschrott für private Haushalte kann ab sofort online unter www.awsas.de/spermüll-auf-abruf.html angemeldet werden und nach wie vor telefonisch unter 034445 22341

Wasser & Abwasser

ZWA Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Thomas-Müntzer-Str. 11
06231 Bad Dürrenberg
info@zwa-badduerrenberg.de • www.zwa-badduerrenberg.de
03462 54250 (Zentrale)
Störungsnummer (außerhalb der Öffnungszeiten) 0163 5425020
Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen:
Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja, Röcken, Schweßwitz, Michlitz, Bothfeld, Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz und für die **Abwasserbeseitigung** der Stadt Lützen sowie Söhesten

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Niederlassung Saale-Weiße Elster
Bahnhofstraße 13
06217 Merseburg
team@kundenservice.midewa.de • www.midewa.de
0800 0010229 (Störungshotline)

Zuständig für die **Trinkwasserversorgung** in den Ortsteilen:
Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörschen, Muschwitz, Söhesten, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

Amtliche Bekanntmachungen

Die Friedhofssatzung, die im Amtsblatt Januar 2026 veröffentlicht wurde, enthielt einige Fehler. Daher erfolgt hiermit die Veröffentlichung der korrigierten Fassung der Friedhofssatzung. Wir bitten dies zu entschuldigen!

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Lützen

(Friedhofsordnung)

Az. 36 31 10

Registratur-Nr.:

Auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-BestG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) und KVG LSA §§ 6 und 8 in der Fassung der Bekanntmachung in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe der Stadt Lützen:
 - a) Friedhof Lützen
 - b) Friedhof Meuchen
 - c) Friedhof Bothfeld
 - d) Friedhof Michlitz
 - e) Friedhof Röcken
 - f) Friedhof Starsiedel
 - g) Friedhof Pörsten
 - h) Friedhof Kreischau
 - i) Friedhof Wuschlaub
 - j) Friedhof Dehlitz
 - k) Friedhof Oeglitzsch
 - l) Friedhof Zorbau
 - m) Friedhof Nellschütz
- (2) Die Stadt Lützen ist Eigentümer der Friedhöfe mit Ausnahme Friedhöfe in Bothfeld und Starsiedel. Diese Friedhöfe werden durch die Stadt Lützen verwaltet.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Lützen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Lützen und dienen der Bestattung und sind Orte des ehrenden Gedenkens aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Teile davon können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung von Friedhofsteilen verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Werden infolge Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auf Kosten der Stadt möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Jahres durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus

besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jedermann hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Sportgeräten (wie Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, handbewegliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern, zu befahren;
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuüben;
 - c) ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, weiterhin Rasenflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d) an und hinter Stelengrabanlagen sowie Urnengemeinschafts- und Baumgräbern, Grabvasen, Behälter oder andere Gegenstände zu lagern;
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, sowie die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - i) zu lärmend und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (4) Totengedenkfeiern, auch wenn sie nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung ist mindestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Zugelassen werden solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und Nachweise entsprechend der Handwerksordnung vorhalten.
- (3) Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden und Folgeschäden.
- (4) Sonstigen Dienstleistungserbringern kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder an dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (6) Dienstleistungserbringer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzung zur Erteilung der Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer widerrufen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen sind diese spätestens um 12:00 Uhr zu beenden.
- (8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Die Zutrittsberechtigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist durch die Bestattungsinstitute unverzüglich nach Antragsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bestattungen

sind zu folgenden Zeiten möglich: montags bis samstags von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen ausgeschlossen. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Das Verbringen des Sarges von der Feierhalle zum Grab und die Bestattung sowie die Beisetzung der Urne sind Sache der Bestattungsinstitute. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht selbstauflösendem, umweltfreundlichem Material bestehen. Das gilt nicht für Särge in Grüften und Grabgebäuden.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Grabherstellung (Ausheben des Grabs, Verfüllen) obliegt dem Nutzungsberechtigten, der diese Tätigkeit durch ein Bestattungsinstitut zu besorgen hat.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Sie müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör bei Mehrfachbelegungen vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 10 Ruhefristen und Nutzungsrechte

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefristen werden wie folgt festgesetzt:
- für Verstorbene bis vollendeten

10. Lebensjahr 15 Jahre
 - für Verstorbene nach vollendeten
 10. Lebensjahr 20 Jahre
 - c) für Aschen 15 Jahre
- (3) Nutzungsrechte an Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:
- für Erdreihengrabstätten bis vollendeten
 10. Lebensjahr 15 Jahre
 - b) für Erdreihengrabstätten nach vollendeten
 10. Lebensjahr 20 Jahre
 - c) für Erdwahlgrabstätten 20 Jahre
 - d) für Urnenreihengrabstätten 15 Jahre
 - e) für Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre
 - f) für Urnenkammern 15 Jahre
- (4) Für anonyme Urnenreihengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 15 Jahren festgelegt. Für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen ist eine einmalige Gebühr an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.
- (5) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht. Für die Einebnung der Grabstätte ist der Antragsteller verantwortlich. Soll die Einebnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, ist dies bei der Stadt Lützen zu beantragen. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- (6) Die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt gemäß Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde oder eines anderen amtlichen Beleges.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Lützen sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses zulässig. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
- (2) Umbettungen von Leichen dürfen ausschließlich nur von dafür gewerblich zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden in den Monaten Mai bis September nicht umgebettet. Hierzu muss die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (3) Kosten der Umbettung und des Ersatzes von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind mit umzubetten.
- (5) Die Umbettung von Urnen aus der anonymen oder halbanonymen Urnenreihengrabstätte ist nicht statthaft.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Beisetzung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage
 - f) halbanonyme Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage
 - g) Urnenkammern (ausschließlich auf dem Friedhof Lützen, Schweßwitzer Straße)
 - h) Urnenbaumgrabstätten (auf den Friedhöfen wo die Anlage baulich möglich ist)
 - i) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Grundsätzlich dürfen in einer Reihengrabstätte nur ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,70 m; Nutzungsdauer: 15 Jahre
 - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres, Größe der Grabstätte: 2,0 m x 0,70 m Nutzungsdauer: 20 Jahre

- (3) Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern soll 0,40 m bis 0,50 m betragen.
- (4) Eine Verlängerung an dieser Grabstätte ist nicht möglich, da die Ruhezeit gleichzeitig der Nutzungszeit entspricht.
- (5) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder -teilen ist vor der Wiederbelegung von der Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die einstellige oder mehrstellige Grabstätten sein können, an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Einzelerdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m
 - b) Einzelerdwahlgrabstätten (für 1 Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 0,85 m
 - c) Doppelerdwahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen)
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 2,10 m
 - d) Familienerdwahlgrabstätten (für 4 Erdbestattungen)
Größe der Grabstätte 2,30 m x 4,00 m
- (3) Nutzungsberichtige von Erdwahlgrabstätten nach Abs. 2 haben das Recht und die Möglichkeit, in den einzelnen Grabstätten auch Urnen beizusetzen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:
 - a) In einer Einzelerdwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
 - b) In einer Doppelerdwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Erdwahlgrabstätte verlängert werden. Die Verlängerung sollte in Ein-Jahresschritten erfolgen. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Erdwahlgrabstätte ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das

- Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht mittels eines Vertrages, welcher erst zum Zeitpunkt des Todes wirksam wird, übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberichtigten über,
- auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.,3
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberichtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
 - Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
 - Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15 Urnengrabstätten

- Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - Urnengrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - anonyme Urnengrabstätten
 - halb anonyme Urnengrabstätten
(halb anonyme Bestattungen)
 - Urnenkammern
 - Urnenbaumgrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten
- Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht zulässig.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- Aschen müssen spätestens innerhalb eines Monats nach dem Einäscherungstag bestattet werden, andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 16 Urnengrabstätten

- Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung werden eine Graburkunde oder ein anderer amtlicher Beleg erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte ist nicht möglich.
- Es werden eingerichtet:
 - Urnengrabstätten
Größe der Grabstätte: 0,80 m x 0,80 m
- In einer Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 17 Urnengrabstätten

- Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Urnengrabstätten haben folgende Maße und Belegungszahl an Urnen: 1,00 m x 1,00 m; max. 4 Urnen
- Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Urnengrabstätte in Ein-Jahresschritten verlängert werden.

§ 18 Anonyme Urnengrabstätten

- Die Grabfelder der anonymen Urnengrabstätte sind in sich geschlossene Rasenflächen, auf der Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m mal 0,30 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen ist nicht möglich.
- Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen, Anpflanzungen usw. sind nur auf den dafür vor gesehenen Flächen abzulegen. Das Grabfeld wird im Rahmen der

Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

- (3) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 18a Halbanonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Die Grabfelder der halbanonymen Urnenreihengrabstätte sind in sich geschlossene Rasenflächen, auf der Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Eine Zuordnung der jeweiligen Grabstätten innerhalb der Grabanlage ist für Dritte nicht möglich. Eine Kennzeichnung in der jeweiligen Anlage erfolgt durch einheitliche Beschilderung unter Nennung des Namens sowie des Geburts- und Sterbedatums. Diese Beschilderungen werden für die jeweiligen Anlagen durch die Stadt Lützen bestellt und an zentraler Stelle befestigt. Eine Ausbettung von Urnen aus diesen Anlagen ist nicht möglich.
- (2) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen, Anpflanzungen usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§19 Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind pflegefreie Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung von Urnen abgegeben werden.
- (2) Für die Urnenkammern wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Ein-Jahresschritten verlängert werden.
- (3) In einer Urnenkammer können bis zu 2 Urnen mit Schmuckurnen mit einem max. Durchmesser von 18 cm beigesetzt werden.
- (4) Die Urnenkammer wird nach der Urnenbeisetzung von der Friedhofsverwaltung mit einer Verschlussplatte verschlossen. Die Verschlussplatte ist gemäß § 23 Abs. 2 zu gestalten. Sie wird dem Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zum Zwecke der Gestaltung nach § 23 Abs. 2 übergeben. Die Verschlussplatte geht nach Ablauf des Nutzungsrechtes in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.
- (5) Auf und an den Urnenkammern ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen,

Vasen, Ornamente nicht zugelassen. Die Ablage von Blumen, Gebinden, getopften Pflanzen und Anpflanzungen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zwischen den Stelenkammern gestattet. Die Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofspflege unterhalten.

§ 19 a Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Aschengrabstätten, die ringförmig um einen Baum angeordnet sind. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung von Urnen abgegeben.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Urnenbaumgrabstätten für 2 Urnen
 - Größe der Grabfläche 0,50 m x 0,76 m
- (3) Für Urnenbaumgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.
- (4) Die Grabpflege im Bereich der Urnenbaumgrabstätten in Form von Rasen obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte hat auf der Grabstelle ein Grabmal als liegendes Grabkissen – Pultkissenstein zu errichten. Der Pultkissenstein ist gemäß § 23 Abs. 3 zu gestalten.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur während der Beisetzungen innerhalb der erworbenen Grabeinfassung gestattet. An der Grabstelle sowie auf der zentralen Ablagefläche dürfen keine Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamente oder Bilder abgestellt werden. Schnittblumen können an der Grabstelle in der von der Friedhofsverwaltung vorgegeben einen Steckvase abgestellt werden. Weitere Steckvasen an der Grabstelle sind verboten.
- (6) Aus den vorstehenden Bestimmungen der Urnenbaumgrabstätte für den Nutzungsberechtigten eines pflegefreien Grabs nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Die Zuerkennung erfolgt durch Ratsbeschluss.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Für die Vorbereitung und Nachbereitung einer Bestattung, d.h. für das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der die Ausführung dieser Tätigkeiten durch ein Bestattungsinstitut zu besorgen hat. Die Nachbereitung trifft nicht für die Wintermonate zu.

§ 22 Grabmale

- (1) Unbeschadet des § 21 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen aus wetterbeständigem Material sein.
- (2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (ebenfalls Findlingen), Holz und geschmiedeten oder gegossenem Material sein. Ausstattungsgegenstände und Gestaltungselemente aus anderen Materialien, die der Würde des Ortes entsprechen, sind zulässig.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht sowie Angabe des Materials und seine Bearbeitung zweifach beizufügen.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (7) Bei der Errichtung von Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der jeweilige Genehmigungsbescheid in der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Mit der Aufstellung des Grabmals darf erst begonnen werden, wenn festgestellt ist, dass es mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung aufgestellt sind, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen

lassen. Für etwaige Schäden, die am Grabmal entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

- (9) Für die Bearbeitung der Anträge zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Lützen erhoben.
- (10) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (11) Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Einfassungen sein, die mit dem Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.
- (12) Andere, als steinmetzmäßige Einfassungen sind nicht erlaubt.
- (13) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber laut Friedhofssatzung.
- (14) Grababdeckungen sind bei Reihen- und Wahlgrabstätten gestattet.
- (15) Bei Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Erdreihengrabstätten
 1. stehend:

Höhe:	0,60 m bis 1,40 m
Breite:	bis 0,80 m
Stärke:	mindestens 0,12 m
Sockelhöhe:	0,15 m
 2. liegend:

Höhe:	bis 0,50 m
Breite:	bis 0,60 m
Stärke:	mindestens 0,06 m
 - b) Erdwahlgrabstätten
 1. stehend:

Höhe:	0,80 m bis 1,30 m
Breite:	bis 1,60 m
Stärke:	mindestens 0,12 m
Sockelhöhe:	0,15 m
 2. liegend:

Höhe:	bis 0,50 m
Breite:	bis 0,60 m
Stärke:	mindestens 0,06 m
 - c) Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten
 1. stehend:

Höhe:	bis 0,80
Sockelhöhe:	0,15 m
Breite:	bis 0,75 m
Stärke:	mindestens 0,12 m
 2. liegend mit rechteckigem Grundriss:

0,50 m x 0,60 m	
Stärke:	0,03 m bis 0,18 m
 - d) Urnenbaumgrabstätten
 - liegend

Länge:	0,35 m
Breite:	0,45 m

Stärke: 0,15 m auf 0,08 m
absteigend

- (16) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Schriften und Schmuckformen

- (1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe entsprechend dem Grabmal anzupassen. Sie müssen aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden. Aufgesetzte Schriften aus Metall sind zulässig.
- (2) Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind durch einen zugelassenen Dienstleistungserbringer nach § 6 zu beschriften. Es ist eine eingravierte weiße Schrift in der Schriftform Antiqua mit einer Schriftgröße von 25 mm, Zahlen 20 mm zu verwenden. Bei der Beschriftung ist ein Mindestabstand von 100 mm zur Oberkante der Verschlussplatte einzuhalten. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Auf die Verschlussplatten dürfen keine aufgesetzten oder eingravierten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, haftet hierfür der Nutzungsberichtige.
- (3) Die Pultkissensteine der Urnenbaumgrabstätten sind bei einem zugelassenen Dienstleistungserbringer nach § 6 in Auftrag zu geben. Es ist ein Granitstein in der Farbe Multicolor Red zu verwenden. Der Pultkissenstein muss vorderseitig poliert sein. Zwischen allen Außenkanten des Pultkissensteins und der Schriftfläche ist ein Mindestabstand von 50 mm freizuhalten. Die Schriftform, Schriftgröße und Verzierung können innerhalb des Schriftfeldes frei gewählt werden. Innerhalb des Schriftfeldes ist eine Verzierung, aber keine Bildaufdrucke oder aufgesetzte Figuren, zulässig. Wird der Pultkissenstein unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, haftet hierfür der Nutzungsberichtige.
- (4) Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Der Nutzungsberichtige ist verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberichtige von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus sich ergebenden Schäden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn die Friedhofsverwaltung Gefahr in Verzug feststellt, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweis der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben, sind das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Dabei ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen mit künstlerischem und historisch wertvollem Charakter kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit bzw. nach Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind diese Grabstätte mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen im Auftrag des Nutzungsberichtigen durch zugelassene Dienstleistungserbringer nach § 6 entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberichtige. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung der Grabstätte einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen auf Kosten des Nutzungsberichtigen zu veranlassen. Die

Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den gekennzeichneten Abfallstellen zu entsorgen.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Bestattung oder nach Verleihen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf nicht höher als 0,70 m sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anpflanzungen, die die vorgeschriebene Wuchshöhe überschreiten, entschädigungslos und auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
- (5) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht

ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte bzw. Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Absatz 2 hinzuweisen.

§ 28 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Ablauf der Nutzungszeit;
 - b) durch Entzug des Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühr entzogen werden, wenn
 - a) die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden;
 - b) die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.
- (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige Aufforderung in ortsüblicher Weise.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Zwischen den Trauerfeiern ist eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit von 30 Minuten erforderlich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor in Kraft treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 32 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere sowie Sturm- und Wasserschäden entstehen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine, über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

§ 33 Gebühren/ Entgelt

Für die Benutzung einer städtischen Bestattungseinrichtung und eines städtischen Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

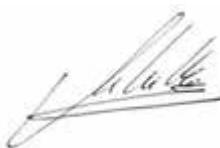
§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Friedhofssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 3),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 4),
 - g) Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22 Abs. 15),
 - h) Grabstätten vernachlässigt (§ 26 Abs. 1 und 3),
 - i) Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 5)
 - j) sich entgegen § 29 Zugang zur Leichenhalle verschafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 14.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Lützen vom 29.10.2019 außer Kraft.

Lützen, den 26.11.2025




Kother
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gemäß dem § 50 Abs. 5 besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen. Dies betrifft Datenübermittlungen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname
2. Geburtsdatum und -ort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2 Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, bei denen die betroffene Person gemeldet ist.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad

4. Anschrift sowie

5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der zuständigen Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Lützen

Einwohnermeldeamt

Markt 1

06686 Lützen

E-Mail: einwohnermeldeamt@stadt-luetzen.de

schriftlich (formlos oder unter Verwendung des nachstehenden Antragsformulars) oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben. Sie können dazu das nachfolgende Formular nutzen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.



Bürgermeister
Mirko Kother

Hinweis zu den Ehejubiläen:

Eheschließungsdaten waren früher kein Bestandteil des Melderegisters. Die Erfassung der Daten über eine Eheschließung erfolgte erst später nach Vorlage von Urkunden oder wie aktuell durch die Datenübermittlung seitens der Standesämter.

Gern können Sie die Erfassung Ihrer Eheschließungsdaten im Einwohnermeldeamt erfragen und nach Vorlage von Nachweisen ggf. erfassen lassen. Dies ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn Sie in diesem oder in den kommenden Jahren ein Ehejubiläum feiern und die Glückwünsche von Mandatsträger empfangen möchten.

Für gewöhnlich werden eine Ehrenurkunde aus Anlass folgender Ehejubiläen seitens des Bürgermeisters, des Ministerpräsidenten und/ oder dem Bundespräsidenten übermittelt:

Amtsperson gratuliert zu folgenden Ehejubiläen

Bürgermeister Hochzeitstag: 50., 60., 70., 75.

Ministerpräsident v. Sachsen-Anhalt Hochzeitstag 50., 60., 70., 75.

Bundespräsident Hochzeitstag 65., 70., 75.

Hinweis zu Altersjubiläen:

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte und weiterer Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Für gewöhnlich wird eine Glückwunschkarte aus Anlass folgender Jubiläen seitens des Bürgermeisters, des Ministerpräsidenten und/ oder dem Bundespräsidenten übermittelt:

Amtsperson gratuliert zu folgenden Jubiläen

Bürgermeister Geburtstag: ab 80. (alle 5 Jahre)

Ministerpräsident v. Sachsen-Anhalt Geburtstag: ab 100. (jährlich)

Bundespräsident Geburtstag: 100., 105

Hinzukommend werden alle Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag alle fünf Jahre und ab dem 100. Geburtstag jährlich an die Presse (hier: Mitteldeutsche Zeitung) gemeldet und im Amtsblatt veröffentlicht.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass mit einer Übermittlungssperre die Veröffentlichung und Gratulation entfallen.

Sie können jederzeit um Löschung oder Einrichtung der Übermittlungssperre aus dem Melderegister bitten.

Nutzen Sie bitte dazu das nachfolgende Formular, welches Sie auch auf der Webseite der Stadt Lützen www.stadt-luetzen.de unter der Rubrik Aktuelles zu diesem Thema finden können oder unter Formulare.

Stadt Lützen
Einwohnermeldeamt
Markt 7
06686 Lützen



Antrag auf Einrichtung oder Widerruf einer Übermittlungssperre im Melderegister der Stadt Lützen

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Ich bitte um **Einrichtung der Übermittlungssperre**
im Melderegister und lege wie folgt Widerspruch ein:

Ich bitte um **Lösung der Übermittlungssperre** aus dem
Melderegister und widerrufe damit folgende Widersprüche:

1	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentliche Religionsgesellschaften (Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 S. 2 BMG)
2	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
3	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z.B. Landtagswahl) bzw. Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung (Übermittlungssperre § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
4	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen (Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Der Widerspruch soll auch bei folgenden Familienmitgliedern eingetragen werden:

Familienname, Vorname, Geburtsdatum	Unterschrift

Datum:

Unterschrift:

Bauhofmitarbeiter gesucht



Bei der Stadt Lützen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere:

- Unterhaltung von Grün- Sport- und Parkanlagen (Rasenmähd, Beetgestaltung, Laubentfernung)
- Baum- und Gehölzpfllege
- Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen (Sichtkontrollen, Kleinreparaturen, Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten)
- Straßenunterhaltungsdienst (Bauunterhalt, Wartung und Reinigung von Verkehrszeichen und Verkehrssicherungsanlagen, Grasmahd, Baum- und Gehölzschnitt)
- Straßenreinigung (maschinell und händisch), Entleerung von öffentlichen Müllbehältern, Entsorgung von illegalen Müllablagernungen
- Winterdienst (händisch und als Fahrer von Räum- und Streufahrzeugen)
- Hausmeisterarbeiten in Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen städtischen Liegenschaften
- Transportarbeiten und andere Sonderaufgaben

Voraussetzungen für die Besetzung der Stelle:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem gärtnerischen, handwerklichen oder technischen Beruf
- handwerkliches Geschick und die Fähigkeit zum Führen von Baumaschinen und Arbeitsgeräten
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1E
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (z. B. an Wochenenden, Feiertagen, nachts) sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdiensten
- Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Organisationsgeschick, Durchsetzungs- und Entscheidungsvermögen

Wünschenswert

- sind darüber hinaus:
- Erfahrungen im Umgang mit Rasenmähern, Heckenschere u. ähnlichen technischen Geräten
 - Besitz eines Fachkundenachweises zur Benutzung von Motorkettensägen
 - Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- ein angenehmes Klima innerhalb des Teams der Bauhofmitarbeiter
- ein angemessenes Entgelt in der Entgeltgruppe 4 sowie Sonderzahlungen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA)

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit Angabe der **Stellen-ID 70.3.03** inklusive Bewerbungsschreiben, das sowohl auf die geforderten Voraussetzungen als auch auf die Motivation der Bewerbung eingeht, einen lückenlosen Lebenslauf, die Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges, Qualifikationsnachweise sowie Arbeitszeugnisse über bisher ausgeübte Tätigkeiten bis zum **28.02.2026 ausschließlich per E-Mail** an:

bewerbung@stadt-luetzen.de

Bei der Übersendung per E-Mail, fassen Sie bitte die Bewerbungsunterlagen in einer Datei im PDF-Format zusammen.

Bewerbungskosten (z.B. Reisekosten) werden durch die Stadt Lützen nicht erstattet.

Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Datenschutzes von uns vernichtet.

Kother
Bürgermeister

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale / Weiße Elster“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Haushalt 2026

(01.01.2026 - 31.12.2026)

1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2026 auf 1.325.100 €.

2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2026 auf 1.325.100 €.

Der Haushalt wurde aufgestellt in der Vorstandssitzung am 24.09.2025 und vom Ausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2025 beschlossen.

Braunsbedra, den 08.10.2025

Der Verbandsvorsteher

(Petzold)

Amtsblatt der Stadt Lützen



Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Redaktionsteam der Stadt Lützen: Telefon: 034444 315-13,

Telefax: 034444 315-70, E-Mail: amtsblatt@stadt-luetzen.de

Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: Markt 1, 06666 Lützen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigen Teil/Bellagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),

An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Einzelexemplare sind gegen Kostenersättigung über den Verlag zu beziehen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Widmungsverfügung „Am Kindergarten“ Rippach

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung der Stadt Lützen

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) wird die Straße „Am Kindergarten“ in Lützen OT Rippach zur sonstigen öffentlichen Gemeindestraße im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gewidmet wird die Verkehrsfläche „Am Kindergarten“ beginnend am „Heerweg“, in südliche Richtung verlaufend und endend im Osten im Anbindebereich „Am Kindergarten“.

Die Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken: Gemarkung Rippach, Flur 1 - Flurstück 90; 75 und 83/1.

Die Lage der gewidmeten Fläche „Am Kindergarten“ sowie Anfangspunkt und Endpunkt der Gemeindestraße, ergeben sich aus der Kennzeichnung im Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Gemeindestraße wird als Anliegerstraße klassifiziert.

Eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Lützen.

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 die Widmung der Straße „Am Kindergarten“ beschlossen (BV-SR-747/2025).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, einzulegen.

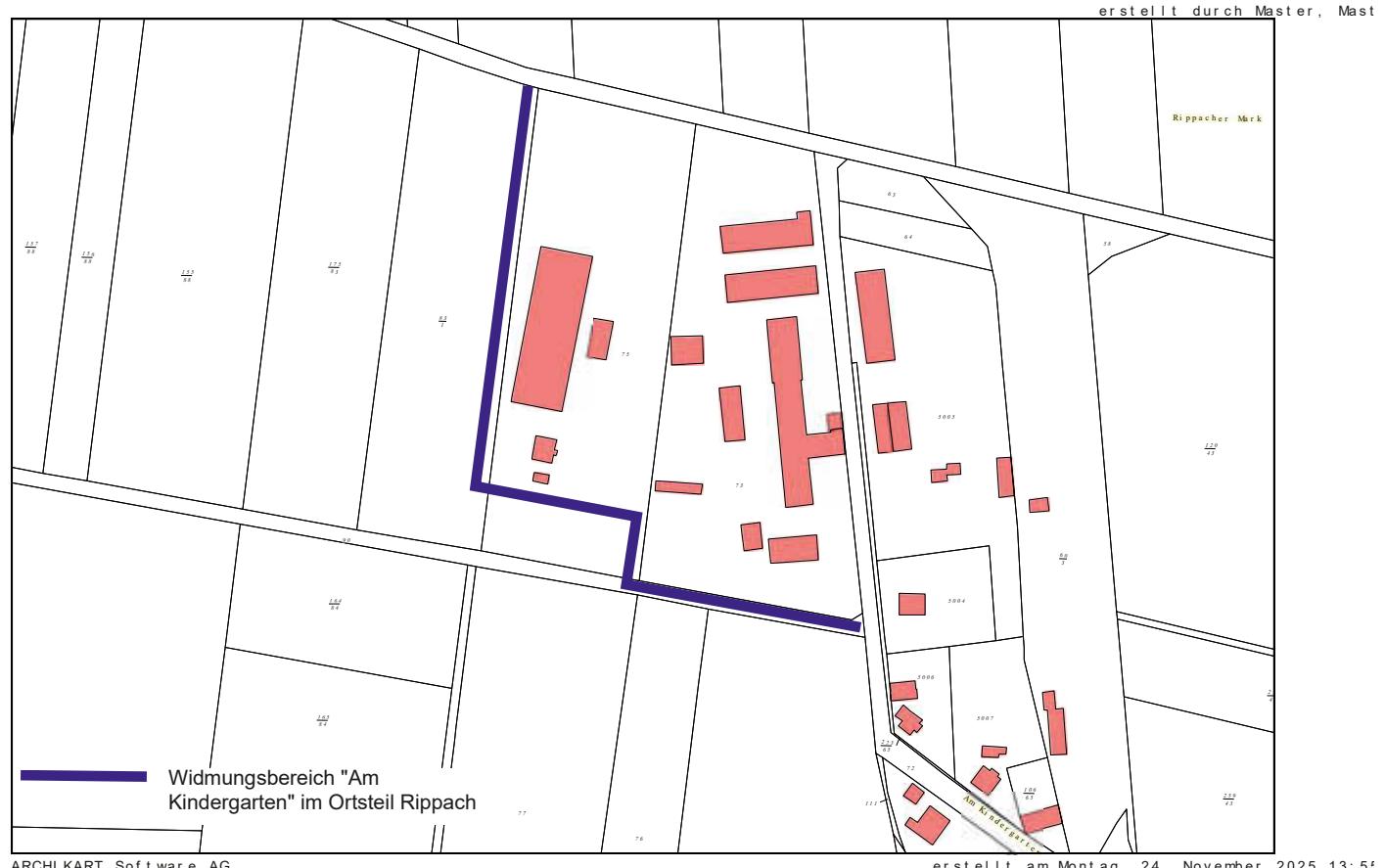
Lützen, den 17.12.2025



M. Kother
Bürgermeister



Anlage zum Beschluss BV-SR-747/2025



Entgeltordnung

für die Städtischen Museen Lützen. Zu diesen gehören: 1) Museum im Schloss Lützen 2) Museum Lützen 1632 mit Gustav-Adolf-Gedenkstätte

Stand: 11.06.2025

Als Träger der musealen Einrichtungen erlässt die Stadt Lützen für die Benutzung der Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen der zu den Städtischen Museen Lützen gehörenden Institutionen folgende Entgeltverordnung:

§1

Entgeltpflicht

Die Nutzung der nachfolgenden Leistungen der Städtischen Museen Lützen

ist entgeltpflichtig:

- ⇒ Dauerausstellung
- ⇒ Sonderausstellungen
- ⇒ Führungen
- ⇒ Veranstaltungen
- ⇒ Projekte
- ⇒ Sammlungen
- ⇒ Bibliothek
- ⇒ Wissenschaftliche Dienste
- ⇒ Foto- und Filmerlaubnis für gewerbliche Zwecke
- ⇒ Sonstige Leistungen

§ 2

Entgeltschuldner

1. Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen nach §1 in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Entgeltbemessung

Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlichen verursachten Kosten der Benutzung.

Alle Entgelte sind als Nettoentgelte zu verstehen. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anlage 1:**Entgelte für Eintritte und Führungen im Museum Lützen 1632 mit Gustav-Adolf-Gedenkstätte, dem Museum im Schloss Lützen und Schlachtfeldpfand**

Ticketart	Preis
Tagesticket/Kombi-Ticket Berechtigt zum Zugang in alle Ausstellungen der Städtischen Museen. Gültig am Kalendertag des Kaufes.	10,50 €
Ermäßigt Angehörige der Bundeswehr, Bundesfreiwilligendienstleistende FSJ- oder BFD-Leistende, Sozialhilfeempfänger, Auszubildende, Studierende Schüler ab 11 Jahren, Inhaber der Ehrenamtskarte des Burgenlandkreis, Schwerbehinderte (inkl. 1 Begleitperson frei)	8,00 €
„Reisen für Alle“- Ticket Berechtigt zum Zugang in das Museum Lützen 1632 mit Gustav-Adolf-Gedenkstätte. Ticket für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Gehhilfen, Rollstuhl etc.), welche die Ausstellungsräume im Schloss und die Gustav-Adolf-Kapelle auf Grund fehlender barrierefreier Zugänge nicht nutzen können.	6,00 €
Kostenloser Eintritt Kinder bis 10 Jahre, Mitglieder des International council of museums (ICOM), Museumsverband Sachsen-Anhalt (MV/LSA) und des Deutschen Museumsbunds (DMB) nach Vorlage des Mitgliedsausweises.	0,00 €
Familien-Ticket 2 Erwachsene + alle im Haushalt lebenden Kinder	21,00 €
Kleines Familien-Ticket 1 Erwachsener + alle im Haushalt lebenden Kinder	12,00 €
Lützenkarte Jahreskarte für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Lützen. Berechtigt zum Zugang in alle Ausstellungen der Städtischen Museen. Eintritte zu Veranstaltungen sind nicht im Kartenpreis enthalten.	15,00 €
Gruppenticket, ab 10 Personen, Preis pro Person Berechtigt zum Zugang in alle Ausstellungen der Städtischen Museen. Gültig am Kalendertag des Kaufes.	8,50 €
Schüler-Ticket, Eintritt für Schulklassen, Preis pro Person	4,50 €
Self-guided Tour mit Audioguide oder Kinder-Audioguide Ausleihe eines Audioguide (deutsch, englisch, schwedisch), für Eine interessengeleitete selbstgeführte Tour. Derzeit nur im Museum Lützen 1632 mit Gustav-Adolf-Gedenkstätte.	3,00 €
60-minütige Führung, Gruppen bis 20 Personen Führungen in deutscher oder englischer Sprache zu unterschiedlichen Themen in den Ausstellungen, ab 21 Personen zuzügl. 6,50 Euro p.P. maximale Gruppengröße: 30 Personen	65,00 €

30-minütige Führungen, Gruppen bis 20 Pers.	40,00 €
Führungen in deutscher oder englischer Sprache zu unterschiedlichen Themen in den Ausstellungen, ab 21 Personen zuzgl. 3,50 Euro p.P. maximale Gruppengröße: 30 Personen	
90-minütige Führungen bis 20 Pers.	95,00 €
Führungen in deutscher oder englischer Sprache zu unterschiedlichen Themen in den Ausstellungen, ab 21 Personen zuzgl. 9,50 Euro p.P. maximale Gruppengröße: 30 Personen	
Aufschlag für Führungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten:	
Führungen von 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr	90,00 €
Führungen von 20:00 Uhr – 23:00 Uhr (Nachzuschlag)	150,00 €

Anlage 2:**Entgelte für die Nutzung der Sammlung und der Fachbibliothek sowie für wissenschaftliche Dienste****Lesesaal /Präsenz-Fachbibliothek**

Für die Benutzung des Lesebereichs der Bibliothek inklusive der dort vorhandenen Recherchemöglichkeiten wird kein Entgelt erhoben. Für Anfragen, die Nachforschungen in den Sammlungs- und Bibliotheksbeständen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlich machen, wird ein Entgelt erhoben.

Wissenschaftliche Dienste/ Beantwortung von Anfragen

Je angefangene 30 Minuten Arbeitsaufwand: 25,00 €

Veröffentlichungsentgelt für Sammlungsobjekte

- Grundpreis Printmedien je Objekt: 50,00 €
- Grundpreis in Film, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je Objekt: 60,00 €
- Grundpreis im Internet u.a. digitale Medien je Objekt: 60,00 €

Zzgl. Entgelt für Vervielfältigungen gestaffelt nach Auflage und Verwendung

- a) Auf Titelseite, Vorsatzblatt, Schutzumschlag, Bucheinband, Hüllen für sonstige Medien (z.B. CD) sowie in Kalendern und Ansichtskarten:

Auflage	Preis in Euro
bis 1.000	100,00 €
ab 1.001 bis 5.000	150,00 €
ab 5.001 bis 10.000	200,00 €
ab 10.001 bis 50.000	250,00 €
Ab 50.001 bis 100.000	350,00 €
ab 100.001 bis 200.000	450,00 €
ab 200.001 bis 300.000	550,00 €
ab 300.001	650,00 €

- b) zu Werbezwecken (Plakate, Kunstdrucke, Flyer, Prospekte einschließlich Telefonkarten und Briefmarken)

Auflage	Preis in Euro
bis 1.000	250,00 €
ab 1.001 bis 5.000	350,00 €
ab 5.001 bis 10.000	450,00 €
ab 10.001 bis 50.000	550,00 €
ab 50.001 bis 100.000	800,00 €
ab 100.001 bis 200.000	1.100,00 €
ab 200.001 bis 300.000	1.400,00 €
ab 300.001	1.800,00 €

- a) in Nachauflagen

Auflage	Preis in Euro
bis 1.000	50,00 €
ab 1.001 bis 5.000	80,00 €
ab 5.001 bis 10.000	100,00 €
ab 10.001 bis 50.000	120,00 €
ab 50.001 bis 100.000	150,00 €
ab 100.001 bis 200.000	200,00 €
ab 200.001 bis 300.000	500,00 €
ab 300.001	600,00 €

- b) in Publikationen (z.B. Bücher und Zeitschriften)

Auflage	Preis in Euro
bis 1.000	50,00 €
ab 1.001 bis 5.000	80,00 €
ab 5.001 bis 10.000	100,00 €
ab 10.001 bis 50.000	150,00 €
ab 50.001 bis 100.000	200,00 €
ab 100.001 bis 200.000	250,00 €
ab 200.001 bis 300.000	300,00 €
ab 300.001	350,00 €

Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gelten pro Abbildung, Filmeinstellung bzw. Einzelproduktion. Eine Weiterverwertung des Filmmaterials in anderen Produktionen, eine Speicherung des Archiv- und Sammlungsgutes auf elektronischen Bildträgern und die Überlassung aufgezeichnetener Bildinformationen an Dritte sind nicht gestattet. Die Städtischen Museen Lützen sind bei allen Veröffentlichungen als Quelle des Originals auszuweisen.

Anfertigung von Reproduktionen bzw. Scannen einer Vorlage

bis Format A3 pro Vorlage/ Seite: 25,00 €

Mengenrabatt in Höhe von 30 % ab 50 Vorlagen/Seiten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen. Müssen Objekte neu reproduziert werden, erfolgt das durch Dienstleister. Die Kosten dafür sind zwischen Auftraggeber und Dienstleister zu vereinbaren. Den Städtischen Museen Lützen ist von jeder Reproduktion ein Duplikat kostenfrei zur Verfügung zu überlassen.

Anfertigung von Fotografien bzw. Video- und Filmerlaubnis

Die Anfertigung von Fotografien und Filmaufnahmen von Museumsgegenständen und Räumen des Museums für **private Zwecke** bedarf keiner vorherigen Zustimmung durch das Museum Lützen. Die Foto-bzw. Filmerlaubnis für private Zwecke ist entgeltfrei.

Die Anfertigung von Fotografien und Filmaufnahmen von Museumsgegenständen und Räumen des Museums für **gewerbliche Zwecke** (dies umfasst explizit auch die Nutzung für Reiseblogs und professionelle Instagram-Accounts) bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Städtischen Museen Lützen in Form einer Genehmigung durch die Museumsleitung oder einer von ihm beauftragten Person. Foto- und Filmaufnahmen (gewerblich) werden mit 100,00 € pro Stunde veranschlagt (Berechnungstakt pro 60 Minuten/ angefangene Stunde). Die Ausstellung der Genehmigung ist entgeltfrei.

Sonstige Entgelte

Bei allen Aufträgen, werden auf Verpackungs- und Portokosten 20 % Gemeinkosten berechnet. Alle sonstigen Kosten, die mit dem Auftrag verbunden sind (z.B. Reisekosten, spezielle Materialien, Kosten Dritter), werden in Höhe der Einzelkosten zuzüglich 20 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt. Rechnungsumschreibungen werden mit 15,00 € berechnet.

Ermäßigung des Entgelts für die Benutzung der Sammlungen und für Veröffentlichungen von Sammlungsobjekten **in Höhe von 50%** des Grundentgeltes kann mit folgender Maßgabe in Anspruch genommen werden:

- für nachweisbar wissenschaftlich, schulisch oder gemeinnützige Zwecke (Der Nachweis ist durch formlosen schriftlichen Antrag, bei gemeinnützigen Zwecken auch durch eine widerrufliche und befristete vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, zu belegen.)
- für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in einer Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird

Eine **Ermäßigung** des Entgelts für die Benutzung der Sammlungen und für Veröffentlichungen von Sammlungsobjekten **in Höhe von bis zu 100%** des Grundentgeltes kann nur gewährt werden, wenn ein außerordentliches Interesse der Städtischen Museen belegbar und festgestellt ist.

Der Antrag auf Ermäßigung kann formlos erfolgen. Er ist mit der Anfrage zur Nutzung der Sammlung zu stellen.

Anlage 3:**Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten und Dienstleistungen des Besucherservice**

Räumlichkeiten in den Städtischen Museen Lützen können für Veranstaltungen der Bildung, des Tourismus oder aus dem MIC-Sektor (Firmen-Meetings, Incentives, Kongresse, Schulungen), sowie Sitzungen von öffentlichen Gremien (z.B. Verbände, Gemeinderat, Stadtrat, Ausschüsse) und durch das Städtische Standesamt für Eheschließungen genutzt werden. Für die Nutzung der Räumlichkeiten für Ausschuss-, Gemeinderats- und Stadtratssitzungen wird kein Entgelt erhoben. Ausgeschlossen von der Nutzung sind private Veranstaltungen jeglicher Art (private Feiern, Geburtstage o.ä.), sowie politische Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen von Parteien.

Entgelte für Nutzung von Räumlichkeiten

Raum	Preis in Euro pro Stunde
Wallensteinstube im Schloss Lützen	35,00 €
Veranstaltungsraum im Museum Lützen 1632	50,00 €
Gustav-Adolf-Kapelle	50,00 €
Schlosshof Museum Lützen 1632	50,00 €
Außengelände Museumscampus Museum Lützen 1632	50,00 €

Raum	Preis in Euro /Tagespauschale*
Wallensteinstube im Schloss Lützen	150,00 €
Veranstaltungsraum im Museum Lützen 1632	200,00 €
Gustav-Adolf-Kapelle**	200,00 €
Schlosshof Museum Lützen 1632	200,00 €
Außengelände Museumscampus Museum Lützen 1632	200,00 €

* Gilt für 8 Stunden in der Zeit von 9:00 -17:00 Uhr.

**Die Vermietung der Kapelle setzt das Einverständnis des Kuratoriums für die Kapelle voraus. Anfragen zur Miete müssen daher schriftlich, unter Angabe der Art der Veranstaltung, sowie drei Monate im Voraus erfolgen.

Entgelte für Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten

Die Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten erfordert planerischen, personellen und finanziellen Mehraufwand. Daher wird in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr ein Zuschlag i. H. v. 60,00 pro Stunde erhoben. In der Zeit von 20:00 bis 01:00 Uhr wird ein Zuschlag i. H. v. 80,00 Euro pro Stunde erhoben.

In der Zeit von 01:00 Uhr bis 8:00 Uhr ist eine Nutzung der Räumlichkeiten der Städtischen Museen Lützen grundsätzlich nicht möglich.

Geplante Preisliste für die musealischen Einrichtungen „Museum Lützen 1632“ „Gedenkstätte Gustav II Adolf“ und dem „Museum im Schloss Lützen“

Ticketart	Preis Neu	Preis Alt
Tagesticket/Kombi-Ticket: (Museum Lützen 1632, Gedenkstätte, Schloss)	10,50€	8,50€
Lützenkarte/Jahreskarte für Lützner:	15,00€	10,00€
Familienticket: (2 Personen + dazugehörige Kinder)	21,00€	19,00€
Kleines Familien-Ticket: (1 Person + dazugehörige Kinder)	12,00€	9,50€
Ermäßigt: (Bundeswehr, Bundesfreiwilligendienst FSJ, Sozialhilfeempfänger, Azubi, Studenten, Schüler ab 11 Jahren, Ehrenamtskarte BLK, Schwerbehinderte + 1 Begleitperson frei)	8,00€	6,00€
Freier Eintritt: (Kinder bis 10 Jahre, ICOM, Museumsverband Sachsen-Anhalt, Deutscher Museumsbund)	0,00€	0,00€
Gruppen ab 10 Personen, Preis pro Pers.: (Reiseleiter und Busfahrer frei)	8,50€	7,00€
„Reisen für Alle“-Ticket:	6,00€	-----
Schulklassen, pro Schüler: (Lehrer + 1 Begleitperson frei)	4,50€	3,00€
Führungen 60 min. bis 20 Pers.: Führung in deutscher oder englischer Sprache zu unterschiedlichen Themen in den Ausstellungen, ab 21 Personen zuzügl. 9,50€ p.P. maximale Gruppengröße: 30 Personen	65,00€	60,00€
30-minütige Führung bis 20 Pers.: Führung in deutscher oder englischer Sprache zu unterschiedlichen Themen in den Ausstellungen, ab 21 Personen zuzügl. 3,50€ p.P. maximale Gruppengröße: 30 Personen	40,00€	-----
90-minütige Führungen bis 20 Pers.: Führung in deutscher oder englischer Sprache zu unterschiedlichen Themen in den Ausstellungen, ab 21 Personen zuzügl. 9,50€ p.P. maximale Gruppengröße: 30 Personen	95,00€	-----
Self-guided Tour mit Audioguide oder Kinder-Audioguide:	3,00€	-----
Aufschlag für Führungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten: Führungen von 17:300 Uhr bis 20:00 Uhr	90,00€	-----
Führungen von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr (Nachzuschlag)	150,00€	-----

Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortsteile Sössen“

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2025 die Verlängerung für die Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsteile Sössen“ bis zum 31.12.2027 beschlossen.

Mit Beschluss vom 24.09.2009 wurde die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB durch den Gemeinderat der damaligen Gemeinde Sössen (Beschluss-Nr. 36/2009) beschlossen und damit das Sanierungsverfahren offiziell eingeleitet. Als Untersuchungsgebiet wurden die bebauten Flächen der Ortsteile Sössen, Stößwitz und Gostau sowie einzelne angrenzende Wirtschaftswege, Verkehrsflächen und angrenzende Siedlungs- und Freiflächen ausgewiesen.

Mit dem Ergebnisbericht der Vorbereitenden Untersuchungen vom 08.07.2010 wurden die städtebaulichen Missstände, Mängel und Funktionsschwächen in den Ortsteilen aufgezeigt und die Ziele der Sanierung erörtert.

Am 19.08.2010 erfolgte auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sössen (Beschluss-Nr. 56/10) zur Sanierungssatzung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsteile Sössen“. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungssatzung am 03.09.2010 trat diese rechtverbindlich in Kraft.

Die Durchführung der Sanierung erfolgt im umfassenden Verfahren nach § 152ff BauGB, d.h. dass die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156 BauGB Anwendung finden.

Gemäß Satzungsbeschluss vom 19.08.2010 (Beschluss Nr. 56/10) beträgt die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, 15 Jahre. Diese Frist endet zum 31.12.2025.

Nach § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn

1. Die Sanierung durchgeführt ist oder
2. Die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder
3. Die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder
4. Die nach § 142 Absatz 3 Satz 3 oder 4 für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen ist.

Gemäß § 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB kann die Frist jedoch durch Beschluss der Gemeinde verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann.

Auf Grundlage § 142 Absatz 3 Satz 4 wird vorgeschlagen die Frist für die Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsteile Sössen“ bis zum 31.12.2027 zu verlängern um die Fertigstellung der noch laufenden für die Sanierung wichtigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Im Zuge der Durchführung der Sanierung erfolgte die letzte Evaluierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Jahr 2020. Diese wurde durch den Stadtrat der Stadt Lützen mit Beschluss vom 26.01.2021 (Beschluss Nr. 04/2021) bestätigt. Aus dieser Evaluierung befinden sich einige laufende Vorhaben und Infrastrukturmaßnahmen derzeit noch in Vorbereitung und sollen noch im Zuge der Sanierung umgesetzt werden. Dazu zählen:

- Erweiterungsbau Feuerwehr Gostau,
- Infrastrukturmaßnahme Entwässerung Gostau (entlang Stößwitzer Straße und im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau Feuerwehr)
- Infrastrukturmaßnahme Wendehammer Scharnhorstring im Zuge des Erweiterungsbaus der Feuerwehr und Versetzung des Kriegerdenkmals,

- Abbruch Alte Mühle Sössen (derzeit im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren)
- Abwicklung privater Bauvorhaben im Rahmen des kommunalen Förderprogramms.

Lützen, 18.12.2025

Bürgermeister
Mirko Kother



Mitteilungen der Stadtverwaltung

Anmeldung Grundschule Granschütz

Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder im Schuljahr 2027/28

Liebe Eltern,
am **16. Februar 2026** findet in der Zeit von **13.30 Uhr bis 17.00 Uhr** im Sekretariat der Grundschule Granschütz die Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder statt.
Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde** des Kindes **oder** das **Buch der Familie** vorzulegen.
Das Kind ist persönlich vorzustellen!

Mit freundlichen Grüßen

E. Rother
Schulleiterin

Wahlhelfer gesucht



Am 06.09.2026 wählt Sachsen-Anhalt einen neuen Landtag.
An diesem Tag sind in der Stadt Lützen 18 Wahlvorstände und vier Briefwahlstände zu besetzen.

Darum ersuche ich alle in der Stadt Lützen bestehenden Parteien und Wählergruppen, wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger für die ehrenamtliche Mitwirkung in einem Wahllokal oder Briefwahllokal vorzuschlagen.

Darüber hinaus hat jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, gegenüber der Stadtverwaltung ihre bzw. seine Bereitschaft zu bekunden, in einem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand mitzuwirken.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro der Stadt Lützen per E-Mail: wahlen@stadt-luetzen.de

Darüber hinaus können Sie Ihre Bereitschaft auch auf der Internetseite der Stadt Lützen erklären.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Wahlhelfer in einem Wahllokal kann jeder Deutsche werden, der am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, am Wahltag seit mindestens drei Monate in Sachsen-Anhalt wohnt (Bei mehreren

Wohnungen zählt die Hauptwohnung). Er darf nicht durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Welche Aufgaben übt ein Wahlvorstand aus?

Von 08:00 bis 18:00 Uhr sorgt der Wahlvorstand, der in der Regel aus 6 bis 8 Personen besteht, für einen reibungslosen Ablauf der Wahl. Nach 18:00 Uhr zählt er die abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest. Briefwahlvorstände treten erst nachmittags zusammen.

Wie ist die zeitliche Inanspruchnahme?

Wahlvorstände mit Ausnahme der Briefwahlvorstände treffen sich in der Regel um 07:30 Uhr im Wahllokal, um die Wahlhandlung vorzubereiten. Es wird in der Regel bis 18:00 Uhr in zwei Schichten gearbeitet. Sie müssen also nicht den ganzen Tag anwesend sein. Die Einteilung nehmen die Mitglieder des Wahlvorstandes selbst vor. Ab 18:00 Uhr zählen dann wieder alle Wahlvorstandsmitglieder das Ergebnis selbst aus.

Kann ich bestimmen, in welchem Wahllokal ich eingesetzt werde?

Ja, in der derzeitigen Vorbereitungsphase können Ihre Wünsche zum Einsatzort berücksichtigt werden.

Wie werde ich auf mein Ehrenamt vorbereitet?

Sie erhalten ein Merkblatt, aus dem Sie alle wichtigen Informationen für den Wahltag und Ihre Aufgaben als Wahlhelfer entnehmen können. Außerdem werden Schulungsveranstaltungen angeboten, an denen alle Wahlhelfer teilnehmen können.

Wie erfahre ich, ob ich eingesetzt werde?

Rechtzeitig vor der Wahl erhalten alle Wahlhelfer eine schriftliche Berufung.

Daraus geht hervor, in welchem Wahllokal und in welcher Funktion Sie eingesetzt werden.

Gibt es Geld für die Tätigkeit als Wahlhelfer?

Wahlhelfer erhalten ein so genanntes Erfrischungsgeld.

Roßmann
Sachbearbeiter

Neues Führungsteam bei der Ortsfeuerwehr Sössen – weitere Ortswehrleiter und stellv. Ortswehrleiter ernannt

René Haushälter ist neuer Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Sössen. An seiner Seite steht Florian Krell als stellvertretender Ortswehrleiter.



Beide Kameraden erhielten die entsprechenden Ernennungsurkunden am 27. Januar 2026 aus den Händen des Bürgermeisters Mirko Kother und im Beisein des Vorsitzenden des Stadtrates Nico Neuhaus sowie des gesamten Stadtrates.

Haushälter und Krell sind schon lange für die Feuerwehren aktiv und wurden mit den besten Wünschen in ihre neuen Ämter ernannt.

Der Stadtrat ernannte zudem Frank Walter zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Starsiedel, sowie Matthias Eichenberg zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bothfeld.

Gleichzeitig beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 die Abberufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Zorbau-Gerstewitz, Philipp Neitzsch. Kamerad Neitzsch legte auf eigenen Wunsch sein Ehrenamt zum 31. Dezember 2025 nieder. Der Stadtrat dankte dem Kameraden für seine Arbeit.

Gewässerschau in Lützen

Der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“ lädt zur Gewässerschau im Frühjahr 2026 ein.

Es werden die nachfolgend genannten Verbandsgewässer begangen. Neben Vertretern der Wasser- und Naturschutzbehörden, der Städte- und Gemeindeverwaltungen, der Landwirtschaft, der Naturschutzverbände etc. können auch interessierte Bürger an der Gewässerschau teilnehmen.

Termin / Uhrzeit, Treffpunkt:

10.03.2026 / 08.30 Uhr, Lützen – Parkplatz am Rathaus

Gewässer:

Zuflüsse zur Rippach und Grunau, Kunstgraben, Gräben Park und Gedenkstätte und weitere Gewässer in den Ortsteilen

Informationen:

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“

Bahnhofstraße 32, 06242 Braunsbedra

Tel./Fax: 034633 21086

oder Handy: 0176 41775706

Geschäftsführerin, komm.: Frau Schoppe

Hinweis: evtl. entstehende Kosten werden nicht vom Verband übernommen!

Braunsbedra, d. 29.01.2026

gez. Petzold
- Verbandsvorsteher -

Schoppe
- Geschäftsführerin, komm. -

Bürgersamstage 2026

Zusätzlich zu den wöchentlichen Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes können Sie einmal monatlich am Samstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr Ihr Anliegen ohne vorherige Terminvereinbarung klären.

Folgende Samstage sind für die Sprechzeit im Jahr 2026 vorgesehen:

07. März 2026
11. April 2026
09. Mai 2026
06. Juni 2026
04. Juli 2026
01. August 2026
05. September 2026
10. Oktober 2026
07. November 2026
05. Dezember 2026

Änderungen sind vorbehalten und werden ggf. kurzfristig auf der Homepage der Stadt Lützen www.stadt-luetzen.de oder auf Facebook und Instagram bekannt gegeben.

BITTE BEACHTEN SIE, DASS NUR KARTENZAHLUNG ZUR BEGLEICHUNG DER GEBÜHREN MÖGLICH IST, KEINE BARZAHLUNG!

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns schriftlich, per E-Mail oder telefonisch:

Markt 7, 06686 Lützen

Telefon: 034444/315933

E-Mail: einwohnermeldeamt@stadt-luetzen.de

Vorschläge für „Georg-Christoph-Biller-Preis“ 2026 noch bis Ende Februar möglich



Der Burgenlandkreis verleiht in diesem Jahr zum vierten Mal den „Georg-Christoph-Biller-Preis“ in Anerkennung und Würdigung herausragender kultureller Leistungen zum Wohle des Burgenlandkreises. Hierzu sind alle Einwohnerinnen und Einwohner aufgerufen, **bis zum 28. Februar 2026** Vorschläge für den diesjährigen Preisträger einzureichen. Dies ist sowohl per Post als auch per E-Mail möglich.

postalisch:

Amt für Bildung, Kultur und Sport
Kulturmanager Lion Hartmann
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

elektronisch:

hartmann.lion@blk.de

Die Vorschläge sollten fundierte Begründungen zu Leistungen sowie Veröffentlichungen und Beweise herausragender Leistungen beinhalten. Eine fünfköpfige Jury, bestehend aus Landrat Götz Ulrich, dem Sonderbotschafter des Burgenlandkreises, Thomas Fritzsch, dem Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Sport, Robert Brückner, dem Kulturmanager des Burgenlandkreises, Lion Hartmann, und der Vorsitzenden des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses, Dr. Karin Reglich, wird im Frühling über die eingereichten Vorschläge beraten und mit Stimmenmehrheit entscheiden, wem der Preis zuerkannt wird.

Hintergrund

Seit 2023 ehrt der Burgenlandkreis Personen in Anerkennung und Würdigung herausragender kultureller Leistungen zum Wohle des Burgenlandkreises mit dem „Georg-Christoph-Biller-Preis“. Bisherige Preisträger sind der Verleger Philipp Baumgarten aus Zeitz, die Druckgrafikerin Christina Simon aus Weißenfels und der Leiter des Musik- und Kulturzentrums Schloss Goseck e.V., Robert Weinkauf.

Mit dem Preis würdigt der Burgenlandkreis den in Nebra geborenen Georg-Christoph Biller (20.09.1955 - 27.01.2022). Er war von 1992 bis 2015 der 16. Thomaskantor nach Johann-Sebastian Bach und erhielt für diese Tätigkeit die Ehrenbürgerschaft der Stadt Nebra und den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland Erster Klasse.

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2795

Pflege- und Gesundheitsmesse

impuls

wo Herz auf Karriere trifft

25.02.2026 // 14-18 Uhr
Jobmesse im Kulturhaus Weißenfels



Inspiriert vom Mitteldeutschen Netzwerk für Gesundheit e.V., bringt die Strukturentwicklungs- und Wirtschaftsfördergesellschaft Burgenlandkreis mbH (SEWIG) ein neues Messeformat an den Start: „impuls – wo Herz auf Karriere trifft“. Am **Mittwoch, den 25. Februar 2026**, findet von **14:00 bis 18:00 Uhr** die neue Jobmesse im Gesundheits- und Pflegebereich im Kulturhaus Weißenfels statt.

Mit der Veranstaltung richtet sich die SEWIG an alle, die sich für Gesundheits- und Pflegeberufe interessieren. Neben Schülern, zukünftigen Auszubildenden, Jobsuchenden und Quereinsteigern sind auch pflegende Angehörige, Betroffene und ältere Menschen eingeladen, sich zu informieren und auszutauschen. Ziel der Messe ist es, Nachwuchs- und Fachkräfte zu gewinnen, Orientierung zu bieten und die Bedeutung der Gesundheits- und Pflegeberufe in der Region sichtbar zu machen.

Die Besucher erwarten:

- Ein umfassender Überblick über die Angebote von Ausstellern aus Pflege, Therapie, Medizin und Sozialem
- Zwei Expertentalks zu modernen Karrierewegen, konkreten Ausbildungsmöglichkeiten und Zukunftschancen in der Pflege
- Beratung zu Jobs, Praktika, Ausbildung und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gelegenheit zum direkten Austausch mit Arbeitgebern und Fachkräften

Expertentalks im Überblick:

15:30 Uhr – „Pflege neu gedacht. Beruf mit Herz, Sinn und Zukunft“ Einblicke von Auszubildenden, erfahrenen Pflegekräften & Arbeitgebern aus der Region.

16:30 Uhr – „Zukunft Pflege: Wie Technik unterstützt, ohne zu ersetzen“ Anhand praktischer Beispiele wird diskutiert, wo Technologie echte Entlastung schafft – und wo der Mensch in der Pflege weiterhin unersetzlich bleibt.

Für beide Talks ist eine vorherige Anmeldung aufgrund begrenzter Plätze erforderlich.

SEWIG
Strukturentwicklungs- und Wirtschaftsfördergesellschaft Burgenlandkreis mbH



Gefördert durch:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Für Aussteller:

Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen aus dem Gesundheits- und Pflegebereich haben die Möglichkeit, sich kostenfrei auf der "impuls" zu präsentieren. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

„Mit der 'impuls' schaffen wir eine Plattform, die Information, Orientierung und echte Karrierechancen vereint und die Pflege- und Gesundheitsberufe in unserer Region sichtbar macht“, sagt Andre Zschuckelt, Geschäftsführer SEWIG.

Der Eintritt für Besucher ist frei. Wir freuen uns darauf, Menschen zu informieren, Fachkräfte zu gewinnen und die Gesundheits- und Pflegeberufe in unserer Region erlebbar zu machen.

Weitere Infos und Anmeldemöglichkeiten:

<https://www.sewig-blk.de/events/impuls-wo-herz-auf-karriere-trifft/>

Veranstaltungskalender

Datum	Beginn	Veranstaltung	Ort	Eintritt	Veranstalter / Weitere Infos
noch bis 12.02.2026		Lützener Carneval 2026	Roter Löwe Lützen	15 € / 5 €	1. Lützener Carneval Klub
noch bis 14.02.2026		52. Borauer Karneval	Gaststätte Friedenseiche Zorbau	Abendveranstaltung 12 € Kinderfasching 2,50 € / 5 €	BCC - Borauer Carnevalsclub
12.02.2026 bis 22.02.2026		70. Karneval in Großgörschen	Dorfkrug Großgörschen		VfB „Scharnhorst“ Großgörschen 1932 e.V.
25.02.2026	19:00 Uhr	Alltag in Lützen einst – Filmpremiere	Paul-Stockmann-Haus Lützen	frei	
08.03.2026	15:00 Uhr	Feiert mit uns den Internationalen Frauentag	Vereinshaus „Kreischau-Pobles“	frei	Heimatverein Kreischau-Pobles e.V.
25.04.2026	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Markt der Möglichkeiten	Marktplatz Lützen	frei	Netzwerk für Umweltschutz und Nachhaltigkeit
30.04.2026		Tanz in den Mai	Bothfeld	frei	Traditionspflegeverein der Bothfelder Feuerwehr e.V.
01.05.2026 bis 03.05.2026		Scharnhorstfest 2026	Großgörschen	frei / 8 €	Scharnhorstkomitee Großgörschen e.V.
09.05.2026 und 10.05.2026		Taubenkirmes 2026	Sössen	frei	Taubenkirmes e.V.
19.06.2026 und 20.06.2026		Dorffest Bothfeld	Bothfeld	frei	Traditionspflegeverein der Bothfelder Feuerwehr e.V.
04.07.2026	10:00 Uhr	Reitfest mit anschließendem traditionellen Ringreiten	Schweßwitz	frei	Reitverein Grüne Aue e.V.

In den Rubriken der Ortschaften finden Sie nähere Informationen zur jeweiligen Veranstaltung und weiterführende Informationen zu Veranstaltungen außerhalb unseres Gemeindegebiets auf www.stadt-luetzen.de.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Lützen

Dein Hund, unsere Leidenschaft!

Werde Teil unseres Hundesportvereins HSV Schwedenstadt Lützen e. V.!

Du verbringst gern Zeit mit deinem Hund, bist gern draußen aktiv und suchst Gleichgesinnte? Dann bist du bei uns genau richtig! In unserem Verein stehen Spaß am Training, respektvolles Miteinander und eine starke Gemeinschaft im Mittelpunkt. Egal, ob du gerade erst startest oder bereits sportliche Ziele mit deinem Hund verfolgst – wir begleiten euch mit fachkundigem Training und viel Herz.

Im Basistraining und Gehorsam, schaffen wir die Grundlage für einen entspannten Alltag.

Wer möchte, kann darauf aufbauend gezielt auf die Begleithundprüfung hinarbeiten.

Unser vielseitiges Angebot sorgt für Abwechslung:

Leinentraining - Schluss mit Ziehen – wir trainieren entspannte Spaziergänge und souveränes Meistern von Hunde- und Menschenbegegnungen unter professioneller Aufsicht, perfekt um das Erlernte unter Ablenkung zu festigen.

Mit uns könnt ihr gemeinsam aktiv die Natur entdecken und uns auf unseren Wanderungen begleiten.

Bereit für das nächste Level?! – Werde Vereinsmitglied!

Profitiere von regelmäßigen Trainingseinheiten und unserem exklusivem Angebot. Wir bieten euch zum Beispiel: Hooperstraining – der dynamische Distanzsport für Hunde jeden Alters, Rally Obedience – Präzision trifft Spaß, wir bereiten euch gern auf Turniere vor, und Nasenarbeit – der perfekte Ausgleich für gute Nasen, an.

Für unsere Gäste sind wir regelmäßig samstags, von 14 bis 15 Uhr auf unserem Hundeplatz Merseburger Str. 1 in 06686 Lützen, zu finden.

Jeden ersten Samstag im Monat bieten wir unseren Gästen Kaffee und Kuchen an. Tausche dich in gemütlicher Runde mit uns und anderen Hundebesitzern aus. Interessierte sind herzlich Willkommen! Melde dich bei uns an: HSV-luetzen@t-online.de



Theaterstück klärt über Alkoholmissbrauch auf

Weimarer Kulturexpress zu Gast an der Freien Gesamtschule „Gustav Adolf“ Lützen

Am Freitag, dem 16. Januar, fand in der Aula unserer Schule eine besondere Theateraufführung statt. Für die Klassenstufen 7 bis 10 gastierte der Weimarer Kulturexpress mit dem Theaterstück „Alkohol – Mir geht es gut“, das sich eindrucksvoll mit den Folgen von Alkoholkonsum bei jungen Menschen auseinandersetzt.

In dem Stück standen zwei Schauspielerinnen auf der Bühne, die in unterschiedlichen Rollen den Alltag, die Gedanken und die inneren Konflikte von Jugendlichen darstellten. Auf realistische und zugleich eindringliche Weise zeigten sie, wie schnell scheinbar harmloser Alkoholkonsum außer Kontrolle geraten kann. Dabei wurden Themen wie Gruppenzwang, Selbstzweifel, familiäre Probleme und der Wunsch nach Anerkennung aufgegriffen – Aspekte, mit denen sich viele Jugendliche identifizieren können.

Besonders wirkungsvoll war die direkte Ansprache des Publikums. Die Schauspielerinnen bezogen die Schülerinnen und



Schüler aktiv in das Geschehen ein und regten sie zum Nachdenken an. Ohne erhobenen Zeigefinger, aber mit viel Authentizität machte das Theaterstück deutlich, welche körperlichen, seelischen und sozialen Folgen Alkoholmissbrauch haben kann. Die Botschaft war klar: „Mir geht es gut“ ist nicht immer so, wie es nach außen scheint.

Die Veranstaltung hinterließ bei vielen Jugendlichen einen bleibenden Eindruck. Im Anschluss wurde in den Klassen weiter über das Gesehene gesprochen und reflektiert. Lehrkräfte betonten, wie wichtig solche Präventionsangebote sind, da sie junge Menschen auf Augenhöhe erreichen und ihnen helfen, Risiken besser einzuschätzen.

Das Theaterstück des Weimarer Kulturexpresses leistete somit einen wertvollen Beitrag zur **Suchtprävention an unserer Schule**. Es zeigte auf eindrucksvolle Weise, wie Theater als Medium genutzt werden kann, um ernste Themen verständlich, emotional und nachhaltig zu vermitteln.

Rabea Grönholdt
(Öffentlichkeitsarbeit)

Alltag in Lützen einst

Der neue Film von Dr. Peter Fiedler beschäftigt sich mal nicht mit Höhepunkten und besonderen Ereignissen, sondern mit dem Alltagsleben in Lützen früher – also das ganz normale Leben.

Die Premiere des Films findet am Mittwoch, 25. Februar 2026, um 19.00 Uhr im Paul-Stockmann-Haus, Güntherstr. 9, statt.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten. Es besteht auch die Möglichkeit diesen Film in Kopie zu erwerben.

Feierliche Vereidigung am 5. März 2026 auf dem Markt in Lützen



Am 5. März 2026, 14:00 Uhr findet die traditionelle Vereidigung neuer Rekrutinnen und Rekruten auf dem Marktplatz in Lützen statt.

Voraussichtlich 120 Soldatinnen und Soldaten der 11. Kompanie des Sanitätsregiments 1 in Weißfels werden ihr feierliches Gelöbnis ablegen.

In der Grundausbildungskompanie erlernen die Rekrutinnen und Rekruten in den ersten drei Monaten die Grundlagen des Soldatenberufs. Zusätzlich wird die Ausbildung zum Ersthelfer für Notfälle im Einsatz durchgeführt.

Die Sanitätssoldatinnen und Sanitätssoldaten unterstützen die Bundeswehr mit medizinischem Fachpersonal und medizinischen Behandlungseinrichtungen.

Zur offiziellen Vereidigung sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Es spielt das Luftwaffenmusikkorps Erfurt auf.

Aufgrund der Vereidigung findet an diesem Tag kein Wochenmarkt statt. Zudem wird die Bundesstraße 87 in der Ortslage Lützen für die Veranstaltung gesperrt. Eine Umleitung ist ausgeschildert und erfolgt über die Karl-Marx-Straße.

Ortschaft Meuchen

14. Meuchener Weihnachtsmarkt



„Lichterglanz und Gemeinschaft - Meuchen strahlt“, so hieß es am 07.12.2025 um 19 Uhr beim MDR. Und dies im wahrsten Sinne, denn an diesem Tag feierten wir unseren 14. Weihnachtsmarkt in Meuchen.



Es roch nach Bratwurst, Glühwein, Mandeln und Fettschnaps, der Weihnachtsmann kam per Ponykutsche zum Dorfplatz galoppiert, Wichtel versteckten sich verteilt über den gesamten Festplatz und die wunderschön selbstgebastelten Sachen versüßten unseren Gästen den 2. Adventssonntag.



Doch ganz zu Beginn wurden die Vorbereitungen der Weihnachtsfenster durch den MDR begleitet. Auch in diesem Jahr gab es wieder sehr unterschiedliche und mit viel Liebe gestaltete Weihnachtsfenster. Sie erleuchteten Meuchen vom 07.12.2025 bis zum 06.01.2026. Viele Besucher kamen und ließen sich verzaubern.

Insgesamt wurden 206 Stimmen abgegeben, um das schönste Weihnachtsfenster zu küren.



Den 3. Platz teilten sich Fam. Vogel Nr. 25 mit dem fliegenden Teppich von Aladin und Familie Wartenberg Nr. 28 mit deren Laudatio an die Traditionsliebhaber des Weihnachtsbaumlobens. Der 2. Platz ging an die Disneymärchenstunde Nr. 18 bei Fam. Treudler und den 1. Platz erhielt die wunderschön weihnachtlich dekorierte Tanne Nr. 30 in der Bahnhofstraße von Fam. Gewohn.

Herzlichen Dank an alle, die mitgemacht haben und sich bereits in den Vorbereitungen der kommenden Weihnachtsfenster befinden.

Die Adventsandacht mit den Meuchener Kindern sowie dem Chor der Neuapostolischen Kirche Merseburg sorgten für eine besinnliche Stimmung und lud die vielen Gäste zum Verweilen, anschließend auch zu Kaffee & Kuchen, ein.

Einen gelungenen Abschluss bekamen wir durch eine schöne Feuershow und konnten so den Tag zufrieden abschließen.

Ein großes Dankeschön an alle Akteure und fleißigen Helfer, besonders an Jens Staude für den gesponserten Weihnachtsbaum und an Achim Brendel für die wunderschöne Blautanne für unsere Kirche.

Herzlichen Dank auch an die Freunde vom Historischen Feuerwehrverein Lützen für ihren Besuch mit ihren beleuchteten Feuerwehrfahrzeugen.

Wir hoffen auf ein weiteres, schönes, gemeinsames Jahr 2026 in Meuchen.

Kommen Sie einfach am 2. Adventssonntag wieder vorbei, wenn Meuchen erstrahlt.

Meuchener Dorfeinander e.V., Lucie Czastitz

Seniorencafé in Lützen

Ab diesem Jahr wird es jeden Monat einen Treff für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen geben.

Das erste Mal wird dazu am 4. März 2026 um 15:00 Uhr in das Paul-Stockmann-Haus, Güntherstraße 9 in Lützen eingeladen. Es kann jeder kommen, der mit anderen ins Gespräch kommen will. Es gibt einen barrierefreien Zugang über den Hintereingang.

In Zukunft soll es das Seniorencafé - natürlich mit Café und Kuchen - einmal im Monat geben. Geplant ist immer der erste Mittwoch im Monat.

8. Bericht Jäger
9. Pachtangelegenheit
10. Sonstiges
11. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Tannewitz
Vorstand der Jagdgenossenschaft

ACHTUNG! Terminänderungen bei der Bürgersprechstunde

Hier kommen die aktualisierten Termine für das Jahr 2026 zum Ausschneiden!

BÜRGERSPRECHSTUNDEN 2026		
MONAT	TAG	ZEIT
2	DONNERSTAG 12.02.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 14.02.2026	10-11 UHR
3	DONNERSTAG 05.03.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 14.03.2026	10-11 UHR
4	DONNERSTAG 09.04.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 11.04.2026	10-11 UHR
5	FREITAG 08.05.2026	10-11 UHR
		18-19 UHR
6	FREITAG 05.06.2026	10-11 UHR
		18-19 UHR
7	DONNERSTAG 02.07.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 04.07.2026	10-11 UHR
8	SAMSTAG 01.08.2026	10-11 UHR
	DONNERSTAG 06.08.2026	18-19 UHR
9	DONNERSTAG 03.09.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 05.09.2026	10-11 UHR
10	DONNERSTAG 01.10.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 03.10.2026	10-11 UHR
11	DONNERSTAG 05.11.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 07.11.2026	10-11 UHR
12	DONNERSTAG 10.12.2026	18-19 UHR
	SAMSTAG 12.12.2026	10-11 UHR

IM BÜRGERBEGEGNUNGSHAUS GROSSGÖRSCHEN
THOMAS MÜNTZER STRASSE 13, 06686 LÜTZEN OT GROSSGÖRSCHEN

Ortschaft Großgörschen



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Großgörschen

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft,
ich lade Sie zu der am Freitag, den 27. Februar 2026 um 18:00 Uhr im Vereinsheim des VfB Scharnhorst Großgörschen - Am Sportplatz stattfindenden Versammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Kassenbericht
6. Entlastung der Kasse
7. Entlastung des Jagdvorstandes

Ortschaft Starsiedel

Dankeschön!

Im Namen des Vereins „Lasst die Kirche im Dorf Starsiedel e.V.“ möchten wir uns bei allen Gästen sowie den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Starsiedel und Sössen für die Unterstützung und dass Engagement im Rahmen unserer ersten Veranstaltung, das Weihnachtsbaumverbrennen am 24.01.26, bedanken.

Ein herzliches Dankeschön senden wir auch an die zahlreichen Sponsoren mit Ihren finanziellen Zuwendungen. Jeder Beitrag hilft uns, das gemeinnützige Projekt zur Rettung unserer Dorfkirche auszubauen und umzusetzen.



Wir blicken aktuell mit großer Erwartung auf die Überschreibung der Kirche auf unseren Verein, damit wir anschließend mit den Sicherungs- und Sanierungsarbeiten beginnen dürfen. Hierzu werden wir alle Interessierten auf dem neuesten Stand halten. Sprechen Sie uns gerne an!

Der Vereinsvorstand
www.kirche-starsiedel.de

Buchen Sie
Ihren Ostergruß!

Ihre Medienberaterin vor Ort
Teresa Bunzel berät Sie gerne.
 0171 2908634 | teresa.bunzel@wittich.de

Anzeigen | Beilagenverteilung | Drucksachen www.wittich.de

WITTICH
MEDIEN

Ortschaft Sössen

Ende der Förderung privater Eigentümer zum 31.03.2026

Information

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortsteile Sössen“

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat am 16.12.2025 beschlossen die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung privater Bauvorhaben im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortsteile Sössen“ mit Antragseingang zum 31.03.2026 außer Kraft zu setzen.

Sollten die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel bereits vor dem 31.03.2026 mit vollständigen Anträgen unterstellt sein, werden nur noch die bis zu dieser Höhe eingegangenen Anträge in der Bearbeitung berücksichtigt.

Die Stadtverwaltung der Stadt Lützen möchte in diesem Zuge alle Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet Sössen informieren, dass die Förderung privater Eigentümer mit Antragseingang am 31.03.2026 ausläuft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Lisa Böhland im Bauamt der Stadt Lützen (034444 315 51 oder lisa.boehland@stadt-luetzen.de)

Ortschaft Poserna



Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr

Nachruf

Wir nehmen Abschied von
 unserer Kamerad

Josef Busse

In seiner langjährigen Dienstzeit in der Ortsfeuerwehr Poserna
 war er ein geachtetes Mitglied.
 Wir werden ihn nie vergessen.

Bürgermeister Stadt Lützen	Ortsbürgermeister Poserna	Stadtwehrleitung Stadt Lützen	Ortsfeuerwehr Poserna
-------------------------------	------------------------------	----------------------------------	--------------------------



Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr

Nachruf

Wir nehmen Abschied von
 unserer Kameradin

Annelies Zimny

In ihrer langjährigen Mitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr Poserna
 war sie ein geachtetes Mitglied.
 Wir werden sie nie vergessen.

Bürgermeister Stadt Lützen	Ortsbürgermeister Poserna	Stadtwehrleitung Stadt Lützen	Ortsfeuerwehr Poserna
-------------------------------	------------------------------	----------------------------------	--------------------------

Ortschaft Muschwitz



Ortschaft Zorbaу



Geburtstagsgrüße und Jubiläen

Lützen

17.02.1956	70. Geburtstag	Frau Karin Schmidke
21.02.1956	70. Geburtstag	Frau Cornelia Jung
28.02.1941	85. Geburtstag	Herr Peter Haus
02.03.1956	70. Geburtstag	Herr Eike Otto
04.03.1951	75. Geburtstag	Frau Stephani Lohmann
05.03.1956	70. Geburtstag	Frau Kathlen Tornow
07.03.1951	75. Geburtstag	Frau Renate Albrecht
10.03.1956	70. Geburtstag	Frau Ingrid Thumann-Knop
11.03.1941	85. Geburtstag	Frau Erika Tandel
11.03.1956	70. Geburtstag	Frau Iris Posnien

Bothfeld

26.02.1936	90. Geburtstag	Herr Günther Bagehorn
------------	----------------	-----------------------

Göthewitz

14.02.1941	85. Geburtstag	Frau Karin Dose
------------	----------------	-----------------

Kleingöhren

25.02.1951	75. Geburtstag	Herr Hartmut Kraft
------------	----------------	--------------------

Kreischau

23.02.1951	75. Geburtstag	Herr Ronald Bergner
------------	----------------	---------------------

Lösaу

08.03.1956	70. Geburtstag	Frau Birgit Urban
------------	----------------	-------------------

Muschwitz

28.02.1941	85. Geburtstag	Herr Peter Thiele
------------	----------------	-------------------

01.03.1941

01.03.1941	85. Geburtstag	Frau Karla Arndt
------------	----------------	------------------

Oeglitzsch

25.02.1941	85. Geburtstag	Frau Annerose May
------------	----------------	-------------------

Poserna

15.02.1951	75. Geburtstag	Frau Petra Abel
------------	----------------	-----------------

18.02.1956	70. Geburtstag	Frau Heidrun Schönwiese
------------	----------------	-------------------------

Rippach

04.03.1941	85. Geburtstag	Herr Armin Zühsdorf
------------	----------------	---------------------

Sössen

08.03.1956	70. Geburtstag	Frau Gunda Haushälter
------------	----------------	-----------------------

21.02.1951	75. Geburtstag	Herr Lutz Hahnemann
------------	----------------	---------------------

60 Jahre gemeinsam –
 eine Beziehung, die gewachsen ist,
 gehalten hat und heute leuchtet
 wie selten etwas im Leben.

Waltraud & Siegfried Köhler

Wir gratulieren dem Ehepaar aus Lösaу
 zu 60 Jahren gemeinsamer Ehe.
 Am 26.02.2026 feiern Sie Diamantene Hochzeit.

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 13. März 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:

Mittwoch, der 25. Februar 2026

Annahmeschluss für Anzeigen ist:

Mittwoch, der 4. März 2026, 9.00 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Chorfestival sucht Chöre



Rücksendung

Mail: kontakt@kloster-memleben.de

Fax: 034672 93409

Bewerbung zum 1. Chorfestival im Kloster Memleben *Klang der Stille*

Das Kloster Memleben richtet erstmalig das inspirierende Chorfestival *Klang der Stille* aus. Chöre verschiedener Stilrichtungen haben die Möglichkeit, sich in der traumhaften Kulisse von Klosterkirche, Klausurhof, Klostergarten oder Krypta dem Publikum zu präsentieren. Es erwartet alle Musiker, Sänger und Zuhörer ein vielfältiger musikalischer Hochgenuss in imposanten historischen Mauern. Bewerben Sie sich, wenn Sie diesen besonderen Tag mitgestalten und sich in das Netzwerk der regionalen Chöre einbinden wollen.

Datum der Veranstaltung: 19.09.2026 (Samstag) ganztägig (10 – 18 Uhr)

Ort: Museum Kloster und Kaiserpfalz Memleben
Thomas-Müntzer-Str. 48,
06642 Kaiserpfalz OT Memleben

Bewerbungsfrist: 31.03.2026

Ansprechpartner: Steffi Kleiß (034672 938733) oder
kontakt@kloster-memleben.de

Umfang des Konzertes: 4-6 Lieder (maximal 25 Minuten)

Bitte ergänzen Sie die folgenden Angaben:

Name des Chors:

Anzahl der Chormitglieder:

Herkunftsstadt:

Kontaktperson

Telefon: Mail:

Bitte haben Sie Verständnis, dass für die Veranstaltung nur die zuvor benannten Chormitglieder, Musiker und Chorleiter freien Einlass erhalten werden. Weitere Gäste können gern ein Ticket an der Tageskasse erwerben.

Liedauswahl: (Bitte passend zum Klosterort)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unser Chor in 3 Sätzen beschrieben:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Wir haben folgende Instrumente und Technik dabei:

.....
.....
.....

Bitte beachten Sie, dass im Kloster Memleben keine verstärkende Technik, Mikrofone usw. vorhanden ist. Diese sind mitzubringen. Strombedarf ist abzustimmen.

Hiermit bestätige ich unsere Bewerbung für das Chorfestival am 19.09.2026.

Datum

Unterschrift

DIE EVANGELISCHE KIRCHE lädt ein

Gemeindebüro Lützen **Gemeindebüro Hohenmölsen**
 Telefon: 034444 20264
 Telefon: 034441 22910
 Mail: gemeindebuero-luetzen@t-online.de
 Mail: gemeindebuero@noeazz.de

Gottesdienste:

Sonntag, 22. Februar

09.00 Uhr Dehlitz

10.30 Uhr Röcken

Samstag, 28. Februar

11.00 Uhr Lützen (Taufe)

Sonntag, 1. März

09.00 Uhr Zorbau (A)

10.00 Uhr Großgörschen

Sonntag, 8. März

09.00 Uhr Meuchen

10.30 Uhr Lützen

Sonntag, 15. März

09.00 Uhr Muschwitz

Seniorenkreise

Lützen: Dienstag, 3. März, 14.30 Uhr

Großgörschen: Dienstag, 10. März, 14.00 Uhr

Röcken: Mittwoch, 11. März, 14.30 Uhr

Regionaler Frauenkreis

Bad Dürrenberg Freitag, 6. März, 19.00 Uhr - Weltgebetstag

Veranstaltungen / Konzerte:

Mittwoch, 25.02. - 19.00 Uhr Filmabend „Lützener Alltag“ von Peter Fiedler, Paul-Stockmann-Haus

Fischereischeinprüfung

Der Verband der Angler Hohenmölsen e.V. führt einen Lehrgang und eine Prüfung zum Erlangen des Jugend- oder des Friedfischereischeines durch. Bei beiden Prüfungen ist ein Lehrgang keine Pflicht.

Durch den Verband der Angler Hohenmölsen e.V. wird aber ein Vorbereitungslehrgang angeboten. Er umfasst den Inhalt aller zu prüfenden Themen.

Der Lehrgang wird am **28.02.2026** von 09:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt. Lehrgangsgebühr beträgt für Jugendlichen und Erwachsene 10,- €.

Am **14.03.2026** findet die Prüfung ab 09:00 Uhr statt.

Die Prüfungsgebühr beträgt: bis Vollendung des 18. Lebensjahres 25,- €, ab Vollendung des 18. Lebensjahres 55,- €. **Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühr ist am 28.02.2025 in bar zu entrichten.**

Der Lehrgang und die Prüfung werden im Vereinshaus des „Heimatverein Kreischau-Pobles“, in 06686 Lützen OT Kreischau, Platz des 21. September Nr. 31 durchgeführt.

Für die Anmeldung sind folgende Angaben notwendig: Vor- und Zuname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse.

Anmeldungen sind möglich, unter Telefon 034204 69823 täglich ab 18:00 Uhr, per Internet an: ines-michael@t-online.de oder www.verband-der-angler-hohenmoelsen.com.

Verband der Angler Hohenmölsen e. V.

— Anzeige(n) —

Über 3.000 neue Brautkleider zum Outlet-Preis ab 99,- €

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 3.000 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis.

Große Auswahl an passendem Zubehör, Event-Mode und Anzügen

Anprobetermin vereinbaren unter **03591 3189909** oder **0151 42266500**

Passender Anzug gefällig?

Die beste Idee für deine Feier - direkt aus Weißenfels!

FLASHMICH
DESIGNER FOTOBOK

AB 199€

AB 39€

Gutschein

AB 99€

WhatsApp oder Festnetz **03443 2984291**

Fotobox mieten auf FLASHMICH.COM

Druck
Über 50 Jahre
Know-how.

LINUS WITTICH
Medien KG

Amtliche Bekanntmachung

gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Lauchstädt – Leuna / Merseburg / Weißenfels – Pulgar“ (BBPIG Nr. 93)

A. Vorhaben

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber im Projekt „Energiedreieck Mitteldeutschland“ den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung im südlichen Sachsen-Anhalt und im Raum Leipzig. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben 93 – Netzverstärkung Lauchstädt – Leuna / Merseburg / Weißenfels – Pulgar geführt. Es umfasst neben dem Ersatzneubau der Freileitung zwischen dem Umspannwerk Lauchstädt (bei Halle) und Pulgar (bei Leipzig) und den Neubau eines Umspannwerkes im Raum Leuna. Die bestehende 220-kV-Freileitung wird nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Freileitung zurückgebaut. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Strom-Übertragungskapazität in Sachsen-Anhalt und Sachsen und unterstützen die Aufnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien (Photovoltaik- und Windenergieanlagen) in der Region. Das Vorhaben 93 befindet sich im Moment in der Vorbereitung der Bundesfachplanungsunterlagen (§ 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)), welche im 1. Quartal 2026 eingereicht werden sollen.

Einen Überblick zum Projekt finden Sie auf unseren Internetseiten unter: www.50hertz.com/EnergiedreieckMitteldeutschland

B. Kartierungen

Eine Voraussetzung für eine bestmögliche Planung der neuen Freileitung sind umweltfachliche Kartierungen. Hierbei wird sich ein Eindruck vor Ort verschaffen, um ein ökologisches Profil zu erstellen. Damit können wir die Planung auf die Gegebenheiten vor Ort abstimmen und die umweltfachlichen Auswirkungen bewerten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens plant 50Hertz im Vorhabenbereich eine Kartierung von Pflanzen- und Tierarten vorzunehmen. Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen.

Die Kartiererträume richten sich dabei nach den Lebenszyklen der Flora und Fauna und können daher sowohl nachts als auch tagsüber Erfassungen erfordern. Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der jeweiligen Art bzw. Artengruppe und können in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das kleinflächige Ausbringen von Material, bspw. künstliche Verstecke, das mit Kontaktinformationen versehen ist, erfolgen. Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten und/oder zu befahren. In der Regel werden die Erfassungen zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag.

Die Kartierungen finden nach aktuellem Stand in der Zeit von Anfang 2026 bis Anfang 2027 statt und werden durch folgende Unternehmen vorgenommen:

- Myotis – Büro für Landschaftsökologie, Magdeburger Straße 23, 06112 Halle (Saale)

Das Unternehmen ist von 50Hertz beauftragt. Es ist angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z.B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer*innen, Pächter*innen und sonstige Nutzungsbe rechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Kartierungen informiert. Die Kartierungen werden in kleinen Teilbereichen des Gemeindegebiets stattfinden.

D. Ansprechpartner*innen für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Fachprojektleitung Genehmigung Pascal Lönnecker, Telefon: +49 30 5150 6237, E-Mail: pascal.loennecker@50hertz.com oder an die Projektsprecherin Lisa Wollny, Telefon: +49 30 5150 4991, E-Mail: lisa.marie.wollny@50hertz.com.



AGA-SEEROMANTIK

Urlaub am Plauer See



Jetzt Frühbucher-Rabatt
für 2026 sichern!

(begrenzt bis Buchungen zum 31.03.2026)

-10% RABATTCODE 1303



Mehr Infos direkt unter:
www.ferienpark-lenz.de/aga/

Buchungen direkt bei Frau Marquardt
Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de
Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow



**Treffpunkt
Deutschland.de**

Reisemagazin

Urlaub zwischen

Ostsee & Müritz



Auch als
ePaper



Urlaub in der Heimat.

Alle Informationen aus diesem Reisemagazin können Sie nun auch auf Ihrem PC, Tablet oder Smartphone abrufen.

Immer aktuell. Immer dabei.
Die Reisemagazine von LINUS WITTICH.

TreffpunktDeutschland.de



RATGEBER AUSBILDUNG & STELLENMARKT

Ausgabe: Burgenlandkreis

Eine Sonderveröffentlichung der LINUS WITTICH Medien KG

Frühjahr | 3369 2026

- Anzeigenpartie -

Hausgeräteservice Weißenfels Inh.: Udo Rätzke, Tagewerbener Str. 35, 06667 Weißenfels



Unser Leistungsspektrum:

Reparaturen von: **Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Elektroherden, Kühlgeräten**

Wir sind **MIELE** autorisierter Fachhandelskundendienst, verfügen über alle notwendigen Messmittel und technischen Dokumentationen und können den Fehler Ihres Gerätes professionell auslesen und beheben.

Wir verfügen weiterhin über die notwendigen Kundendienstverträge der **Marken: Bosch, Siemens, Constructa, Neff, Whirlpool, Bauknecht, Ignis, Samsung, Gorenje, Hisense** und sind in der Lage, Ihre Geräte nach Herstellervorgaben zu reparieren.

Weiterhin können Sie Neugeräte von uns beziehen, welche wir auf Wunsch liefern und fachgerecht aufstellen und einbauen. Altgeräte werden dabei selbstverständlich mit entsorgt. Nutzen Sie hierzu bitte unser Informationsmedium: www.hgs-weissenfels.de

Ihr Udo Rätzke, Hausgeräteservice Weißenfels

Wir reparieren

Ihre Hausgeräte

zuverlässig,

schnell und

preiswert

❖ Waschmaschinen

❖ Trockner

❖ Geschirrspüler

❖ Kühlgeräte

❖ Elektroherde



**Hotline: 03443 / 3 27 32 04 oder
0176 / 23 83 49 75**

info@hgs-weissenfels.de

www.hgs-weissenfels.de

Hausgeräteservice Weißenfels • Tagewerbener Str. 35 • Udo Rätzke



TIPPS, TRICKS UND RUND UM
DIE BEWERBUNG –
GLEICH HIER:



GUTEN EINDRUCK MACHEN

Ganz am Anfang steht deine Bewerbung bei den Ausbildungsbetrieben. Hier ist es nicht nur wichtig, alle aussagekräftigen Unterlagen beisammen zu haben, sondern auch die Bewerbungsfristen einzuhalten!

Bewerbungs- mappe

Bewerbungsunterlagen
kostenlos zum downloaden auf
ausbildungsratgeber-online.de



Deine Bewerbung ist der erste Schritt in den Ausbildungsbetrieb. Achte auf vollständige Unterlagen und Bewerbungsfristen. Die Mappe enthält: Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse. Vermeide Rechtschreibfehler, Flecken oder Eselsohren. Nutze edle Klemmmappen oder Einlegesysteme. Im Anschreiben stellst du dar, wer du bist, warum du dich bewirbst und welche Stärken du mitbringst – maximal eine DIN-A4-Seite. Der Lebenslauf (tabellarisch oder ausführlich) listet Schulbildung, Praktika, Abschlüsse und Hobbys auf. Ein Foto sollte aktuell, professionell und seriös sein – keine Schnapschüsse oder Social-Media-Bilder. Bei Online-Bewerbungen: Anhänge als PDF, keine aufwendigen Formatierungen, nutze eine seriöse E-Mail-Adresse. Gib in der Betreffzeile klar an, worauf du dich bewirbst. Und wenn du nach einigen Wochen keine Rückmeldung bekommst: Trau dich, freundlich nachzufragen.

V-V-S Dollase

Verwaltung - Vermietung - Service

Gleinaer Straße 23 • 06712 Zeitz

- individuelle Hausverwaltung,
auf jeden Eigentümer zugeschnitten*
- WEG und SO Verwaltung*
- Vermietung*
- Zusammenarbeit mit zuverlässigen
Handwerkern aus der Region*
- Flexibel & kompetent
ausgebildete Fachkräfte*

Öffnungs- & Sprechzeiten:

Montag	9 - 12 Uhr & 14 - 17 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr & 14 - 17 Uhr
Mittwoch	----
Donnerstag	9 - 12 Uhr & 14 - 17 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr

0176 - 66 89 57 87
buchhaltung@vvs-dollase.de



Gebrüder Nooren
GmbH & Co. eGbr

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams am Standort
06721 Meineweh OT Thierbach

Tierpfleger/Tierwirte

(m/w/d) - gern auch Quereinsteiger -

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung:

- per E-Mail: bewerbung@nooren.de
- per Post
- per Telefon: 034465/8595-29 oder -20

Gebrüder Nooren GmbH & Co. eGbr, Kahlwinkelstr. 2, 06647 Finnland OT Saubach

MENSCHLICHKEIT ZÄHLT



Foto: KI-generiert

Pflege- fachmann m/w/d

Wenn du gerne Menschen hilfst, ist die Ausbildung zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachfrau genau das Richtige für dich. Nach der generalistischen Ausbildung bist du vielseitig einsetzbar – etwa in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sozialen Einrichtungen. Du unterstützt Patient*innen bei Bewegung und Selbstversorgung, übernimmst Gesundheitsförderung, Prävention, Begleitung in Krisen und in der letzten Lebensphase. Die Ausbildung bietet viele Einsatzbereiche und eine sichere berufliche Zukunft.

3 Jahre | 1.415 € bis 1.578 €

Mittlere Reife | Schichtdienst



Dein Drang, anderen zu helfen ist groß? In einen Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen kannst du jeden Tag mit einem Lächeln im Gesicht deinen Mitmenschen helfen und mit einem guten Gefühl nach Hause zu gehen.

ALLE VORTEILE AB DEM ERSTEN TAG. WIR SIND DABEI!

Starte jetzt deine Ausbildung:

Pflegefachkraft (w/m/d)

oder

Krankenpflegehelfer (w/m/d)

KONTAKT / BEWERBUNG

Asklepios Klinik Weißenfels

Naumburger Straße 76
06667 Weißenfels
Tel. (03443) 40-1821
praxiskoordination.weissenfels@asklepios.com
www.asklepios.com/weissenfels



ASKLEPIOS
KLINIK WEIßENFELS

ASKLEPIOS
BILDUNGSZENTRUM WEIßENFELS



Gastronomie & Tourismus

Südtirol mit Kastelruther Spatzenfest

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Reisebus ab Dresden, Meißen, Halle, Naumburg, Weißenfels
- 5 x Ü/HP im Hotel Angerer, Willkommens-Aperitif
- 1 x Ausflug Bozen und auf den Ritten mit örtlicher RL
- 1 x kleine Dolomitenrundfahrt mit örtlicher RL
- 1 x Ausflug Bozen und auf den Ritten,
- 1 x Ausflug Weinstraße • Trauttmansdorffer Gärten
- 1 x Hüttennachmittag mit Livemusik
- 1 x Weinverkostung inkl. Kellerbesichtigung und Ser-Weinprobe
- Eintrittskarte Kastelruther Spatzenfest am 10.10.26
- Nutzung des Wellnessbereiches des Hotels mit Hallenbad, Sauna, Infrarotkabine



06.10. - 11.10.2026

ab 899 Euro p.P.

Frühbucherpreis bis 31.1.26

EZ-Zuschlag 145 €

Reisepreis pro Person:

1025 €

**Buchung und Beratung: Antje Zweigler · Michaelisstr. 62
06618 Naumburg · Tel. 0176-99082513**

MIT KOPF & MUSKELKRAFT



Baugeräte- führer m/w/d

3 Jahre | 880 € bis 1.495 €

Hauptschulabschluss | Schichtdienst



Ohne Plan kein Bau – und jetzt kommst du! Du hast kreative Ideen und liebst es zu planen? Dann ist die Bau- und Handwerksbranche genau dein Ding. Setze deine Vorstellungen technisch oder handwerklich um!

RAICO
Produktionsmitarbeiter
im Bereich Metallbau (m/w/d)
📍 Hollstein

raico.com

join
the
team.

Wind und Wetter können dir nichts anhaben und du möchtest gern in die Welt von Baggern, Kränen und Co. einsteigen? Dann solltest du über eine Ausbildung zum Baugeräteführer*in nachdenken. Zu deinen Aufgaben gehören das Einrichten, Sichern, Verladen und Bedienen von Baugeräten auf Baustellen. Für den Beruf solltest du auf jeden Fall sorgfältig, flexibel und umsichtig sein, um auf den Baustellen nach Plan zu arbeiten und Gefahrenzonen frühzeitig zu erkennen. Nach deiner Ausbildung kannst du dich im Bereich Arbeitsschutz oder Baumaschinentechnik spezialisieren oder einen Bachelor in Maschinenbau absolvieren.

PUMPEN PS SERVICE
Fa. Penkwitz Handwerksbetrieb seit 1896

Pumpen aller Art Vertragshändler für **KÄRCHER**

Verkauf, Reparatur, Wartung und Einbau von:
Pumpen aller Art, Brunnenarbeiten
und Abwasserhebeanlagen



- Reparatur auch von älteren Fabrikaten -

06722 Weißenborn b. Droyßig · Hauptstraße 2
Tel. 034425 / 21248 · Fax 30006

FÜR ECHTE DACHDECKERPROFIS

m/w/d - Vollzeit - Burgenlandkreis

Was dich erwartet:

- ✓ Standard Benefits (30 Tage Urlaub, Urlaubsgeld, 13. Monatseinkommen, betriebliche Altersvorsorge, Erholungsbeihilfe und vieles mehr)
- ✓ Freitags früher Feierabend
- ✓ Brückentage & Sommerpause für ALLE
- ✓ After-Work-Grillen und Ausflüge
- ✓ junges, professionelles Team & cooler Chef

bewerbung@geruestbau-dachdeckerei.de



Possenhain 21
06618 Schönburg
03445 792937



JETZT BEWERBEN!



Foto: Kl-generiert

Bleib du selbst. Egal, was du wirst.

Finde eine Ausbildung oder einen dualen Studiengang, der perfekt zu dir passt – **direkt vor deiner Haustür in Weißenfels**.



Kolleg:innen
auf Augenhöhe



Moderne Tools
& Arbeitsmittel



Feste:r Ansprech-
partner:in



Top-Übernahme-
chancen

Unsere Ausbildungsberufe (m/w/d):

- | Fachinformatiker für Systemintegration
- | Maschinen- und Anlagenführer
- | Kunststoff- und Kautschuktechnologe
- | Elektroniker für Betriebstechnik
- | Industriemechaniker
- | Werkzeugmechaniker
- | Fachkraft für Lagerlogistik
- | Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement
- | Industriekaufmann

Unsere dualen Studiengänge (m/w/d):

- | Bachelor of Engineering – IT
- | Bachelor of Engineering – Kunststofftechnik
- | Bachelor of Arts – BWL Industrie



**Hier scannen
& bewerben**

**Unsere Ansprechpartnerin:
Tina Jajszyczek – 03443 342-1220**



LINUS WITTICH – Rätselseite

deut- scher Philoso- ph	↓	Ungetüm	↓	Frei- heits- strafe	nieder- deutsch: Bauer	hollän- dische Käse- sorte	unge- braucht	Kraft- stoffart (Kw.)	↓	↓	Fluss in Bayern	↓	sehr fester Faden	Ver- stand	Bausatz (engl.)	Luft- wedel	↓	Flüssig- keits- maß (Abk.)
ein Lö- sungs- mittel	→	Drauf- gänger	→	2							Erfolg zeigend	→						
Ge- mählin, Gattin	→							franz. Bild- hauer (André)		ge- schnit- tenes Holz	→		Mitleid emp- finden	Karpfen- fisch, Döbel				ein Laub- baum
anhei- meln	→	Schiffs- geländer	fair, an- ständig	→	Waren- gestelle	Reini- gungs- gerät	→						Wiesen- pflanze	Lebens- gemein- schaft	→	3	Abk.: eu- ropäische Norm	
Orien- tale	→					Stange, Stecken		abge- holzt	→				feuer- festes Glas- gefäß	→			ein Trink- gefäß	
„Grau- tier“	im Sand lebende Echse	thailän- dische Währung	→	Ansteck- plakette (engl.)	Kinder- spiel- gerät	→							hin und ...	→				
gleich- zeitig	→							franzö- sisch: Straße	→				chem. Zeichen für Actinium	US- Schau- spieler (Richard)	→			
Kinder- spiel- material	→					Gleich- gewicht	→								ein Farbton	scheues Waldtier	→	
offener zwei- rädriger Wagen	→	altjapa- nisches Brett- spiel	→	Besteck- teile											ein- stellige Zahl			
Famili- en- verband	→														Ausruf des Schau- derns	→	obere Mauer- leiste	
Schoko- laden- handels- form	US- Musiker (Herb)	österr. Pferde- kutsche	→	weib- licher franz. Artikel											Figur bei Gers- win	→		
flieder- farben	→														Stoß- gerät	→	Werk- stoff	
Tischier- abfall																		
Nieder- schlag	→																	
Gestalt der Edda	Dom- pfaff	nordi- sches Götter- geschlecht	→															
Gruppe von Bergen	→																	
Fest- platz in Mün- chen																		
Blut- flüssig- keit	→																	
unbe- stimmter Artikel	→																	
schwer- verkäuf- liche Ware	→																	
Aufflösung des Rätsels																		
SCHIMMER																		



Hilfe in schweren Stunden

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH



Zurück in der Natur und ganz ohne Grabpflege

Anzeige

War vor nicht allzu langer Zeit die Erdbestattung die am häufigsten gewählte Bestattungsart, hält sich seit einigen Jahren parallel dazu der Trend zur Urnenbestattung in der Natur. Und das hat einen Grund: Vor allem die ältere Generation möchte die doch recht umfangreiche Grabpflege den Hinterbliebenen nicht aufbürden. Bei einer Urnenbestattung würde das entfallen. Hier müssen keine Blumen gepflanzt und gepflegt, kein Laub entfernt und keine Erde gelockert werden. Dabei ist es nicht nur die Zeit, sondern auch die Belastung, die ausschlaggebend ist. Gerade letztere wird im Alter nicht leichter. Eine Urnenbestattung ist für viele allerdings nicht persönlich genug. Aus diesem Grund freunden sich immer mehr mit der Naturbestattung an. Dies ist in Bestattungswäldern möglich. Dort wird die Asche des Verstorbenen unter einem Baum beigesetzt. Dieser kann als Gemeinschaftsbaum deklariert sein oder man kann sich einen Familienbaum auswählen. Danach richten sich dann auch die Preise. Grabpflege ist hier nicht nötig, denn das übernimmt die Natur. Wie man sich Naturbestattungen vorstellen kann, wie Zeremonien stattfinden und wie man die Gräber auswählt, erfährt man beim örtlichen Bestatter. iPr

Friedhöfe sind Orte der Ruhe

Anzeige

Friedhöfe bieten einen Raum zum Innehalten, hier kann man zur Ruhe kommen. Man ist umgeben von Grün, häufig gibt es einen alten Baumbestand, die Blätter rauschen im Wind und die Vögel zwitschern. Die Hektik und der Lärm der Außenwelt bleiben ausgesperrt. So kann die Seele zur Ruhe kommen.

Diese Oase der Stille hilft den Angehörigen der Verstorbenen in ihrer Trauer und macht ihnen den Schmerz etwas leichter. Jeder kann spüren, dass die Eindrücke der Natur, die gedämpfte Atmosphäre und Spaziergänge durch das Grün heilsam wirken. Rituale wie das Ablegen von Blumen, das innere Zwiegespräch mit dem Verstorbenen oder das Pflanzen, Gießen und Pflegen des Grabes helfen Trauernden dabei, ihren Gefühlen Raum zu geben und so den Verlust zu verarbeiten.



Foto: Pixabay/Katja Just

STEINMETZ KÜHN
Meisterbetrieb
persönliche Beratung & handwerkliche Qualität



Leipziger Str. 65a
06231 Bad Dürrenberg
Telefon 0 34 62 - 831 28

kontakt@steinmetzkuehn.de
www.steinmetzkuehn.de

Bestattungshaus **Abendfrieden**® GmbH
Lützen & Landkreis Weißenfels
Einfach, wenn es schwer ist.
034444-90 92 9



Wussten Sie, dass es 33.000 Friedhöfe in Deutschland gibt?

bestattungshausabendfrieden.de

Bestattungsinstitut ALFRED OBST
Inhaber: Klaus Obst gegr. 1924
Erster fachgeprüfter Bestatter Sachsen-Anhalts



◆ Fachliche Beratung auf Wunsch auch im Trauerhaus
◆ Erledigung der Formalitäten
◆ Tag- und Nachtdienst auch an Sonn- und Feiertagen
◆ Bestattungsregelung auch zu Lebzeiten

Lützen
Gustav-Adolf-Str. 27
034444/
20225

**Es betreut Sie
Frau Manja Gerbrandt**

ANTEA
BESTATTUNGEN



„Ein offenes Ohr,
eine helfende Hand,
ein Zeichen des Vertrauens.“




Wir sind gern für Sie da.
Weißenfels: Kleine Kalandstraße 12 · Tel. 03443 / 30 20 52
Hohenmölsen: Friedensstraße 9 · Tel. 034441 / 41 009
www.antea-bestattungen-zeitz.de



by LINUS WITTICH



**TRAUERANZEIGEN
SCHALTEN UND FINDEN**

ICH HABE ES GETAN:

JETZT TESTEN UND UNVERBINDLICH PROBETRAGEN

EINZIGARTIG

Endlich ohne „Schnickschnack“ ganz einfach verbunden mit Smartphone, Handy, Notebook, Tablet, TV und vielem mehr ... Bluetooth™ macht's möglich.

Phonak Infinio

Machen Sie es wie Lisa – erleben Sie, wie geniale Hörsysteme Ihre Lebensqualität verbessern!

GUTSCHEIN

WURZEN: JACOBSGASSE 17 • TEL.: 03425/852286
 WURZEN: BADERGRABEN 12 • TEL.: 03425/8530414
 NAUNHOF: MARKT 5 • TEL.: 034293/558757
 GROITZSCH: BREITSTR./ECKE SCHULGASSE • TEL.: 034296/744640





**Hörakustikmeisterin
ANJA KÖNIG empfiehlt:**

Anmeldung bis zum 27.03.26

Phonak Infinio

Machen Sie es wie Lisa – erleben Sie, wie geniale Hörsysteme Ihre Lebensqualität verbessern!

GUTSCHEIN

WURZEN: JACOBSGASSE 17 • TEL.: 03425/852286
 WURZEN: BADERGRABEN 12 • TEL.: 03425/8530414
 NAUNHOF: MARKT 5 • TEL.: 034293/558757
 GROITZSCH: BREITSTR./ECKE SCHULGASSE • TEL.: 034296/744640





HELFER
HÖRSYSTEME
Hörakustik Meisterbetriebe Inh.: Mathias Helfer
WWW.HELFER-HOERSYSTEME.DE



UMZÜGE

- preiswert
- fachgerecht

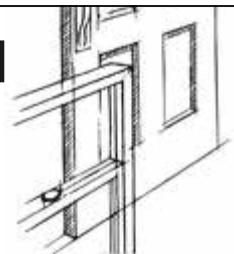
Spedition Kämpf, WSF, Zum Bahnhof 2, 20 39 10

Stiehler FTS GmbH

- Fenster & Türen
- Rollläden • Sonnenschutz
- Sicherheitstechnik

Inh. Olaf Stiehler
Beethovenstr. 1
06686 Lützen

Tel.: 03 44 44 - 90 02 92
Fax: 03 44 44 - 90 02 93
E-mail: info@stiehler-fts.de



Baudienstleistung - Koppenburger KG

• Tiefbau & GaLa-Bau •

- Einbau von Zisternen & biologischen Kläranlagen
- Bagger- & Erdbewegungsarbeiten
- Dichtheitsprüfung
- Kernbohrung
- Zaunbau



Baudienstleistung Koppenburger KG
Kitzener Str. 15
04523 Pegau/Kleinschkorlopp

0157 / 74750954 bdl@koppenburger.de

Lust auf mehr Bad

Anzeige

Wir danken all unseren Kundinnen und Kunden, Partnern und vor allem **unseren Mitarbeitern** für das Vertrauen und die Treue, die uns all die Jahre begleitet haben. Gemeinsam mit ihnen möchten wir auch in diesem Jahr kreative Badlösungen schaffen - mit Know-how, frischen Ideen und handwerklicher Qualität und das „aus einer Hand“. Seit 1991 erfüllen wir Badträume als Komplettanbieter, aber auch durch Teilsanierung. Alters- oder gesundheitsbedingt nehmen Duschsanierungen immer weiter zu. Um eventuelle Zuschüsse durch die Krankenkasse kümmern wir uns gern. Besuchen Sie uns in unserer Badausstellung, wir freuen uns darauf.



**Diese Preise sind der
Wahnsinn!**
**Jetzt
günstig
online drucken**

**Druckkosten
vergleichen
und bares Geld
sparen!**



Fotolia_76135125



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Beratungstermine unter **03445 / 781245**

Am Hohen Stein 46
06618 Naumburg
Mo.–Fr. 10.00–18.00 Uhr
info@ritter-mein-bad.de
www.ritter-mein-bad.de